

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2011

September 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. 84. Bundeskammerversammlung am 12. und 13. September 2011
2. III. Internationale Steuerberaterkonferenz Deutschland-Polen am 09. und 10. September 2011 in Zielona Góra
3. Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg würdigt ehrenamtliche Tätigkeit
4. Steuerberaterkammern fordern Einbeziehung der Steuerberater in den absoluten Schutzbereich des § 160a StPO
5. Vizepräsidentin Gabriela Starck in den Beirat der DATEV eG berufen
6. Finanzgericht Berlin-Brandenburg: Professor Dr. Thomas Stapperfend zum Vizepräsidenten ernannt
7. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
8. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
9. Termin der Sachkundeprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
10. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit für den steuerberatenden Beruf
11. Mitteilungen zum Berufsregister
12. Mitteilungspflichten von Steuerberatungsgesellschaften
13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2011 bis 30.09.2011
14. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
15. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Berufsgerechtliche Entscheidungen
17. Keine Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit bei Gefährdung der beruflichen Pflichten als Steuerberater

18. Versagung der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis nach § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG
19. Digitale Betriebsprüfung beim Steuerberater
20. Haftung des Steuerberaters für Insolvenzverschleppungsschäden
21. Haftung des Steuerberaters bei Insolvenz des Mandanten
22. Wichtige Hinweise zur Berufshaftpflichtversicherung
23. Berufspflicht zur verschwiegenen Berufsausübung – Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung
24. Änderung der Fachberaterordnung: Erstmals Beginn der Fortbildungspflicht
25. Versicherungspflicht bei Auslagerung vereinbarter Tätigkeiten in ein gewerbliches Unternehmen
26. Honorar sichern durch Zurückbehaltungsrecht
27. Steuerberatergebührenverordnung hier: Abrechnung bei Umstellung der Bilanzierung auf das BilMoG
28. Urteile zum Gebührenrecht
29. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ausbildungsumfrage
31. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Hinweise und Hilfsmittel
32. Ergebnisse der Zwischenprüfung 2011
33. Durchführung von Praktika in der Steuerberaterpraxis
34. Förderung nach dem AFBG (Meister-BAföG)
35. 21. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
36. Begabtenförderung berufliche Bildung - Durchstarten für Berufseinsteiger
37. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN 17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. Geänderte Auffassung der Finanzverwaltung – Keine Umsatzsteuer bei Zuzahlungen der Arbeitnehmer für Frühstücksgestellung durch den Arbeitgeber
39. Bundesrat lehnt Steuervereinfachungsgesetz 2011 ab – Änderungen zur elektronischen Rechnungsstellung werden gebremst
40. Einkommensteuer – Abziehbarkeit von Krankheitskosten unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung verstößt eventuell gegen den Gleichheitsgrundsatz
41. Umsatzsteuer bei der Abgabe von Speisen an Imbissständen
42. EuGH-Vorlage zu den Voraussetzungen des Übergangs der Steuerschuld nach § 13b UStG bei Bauleistungen
43. AdV bei Sanierungsklausel nach § 8c KStG
44. Kosten der Erstausbildung oder des Erststudiums als Werbungskosten
45. Kein rückwirkender Vorsteuerabzug bei Rechnungsberichtigung
46. Empfehlungen der Bundessteuerberaterkammer zur Reform des Internationalen Steuerrechts
47. Verpachtung des Mandantenstamms einer Steuerberatungspraxis
48. BStBK-Stellungnahme zum Entwurf des Umwandlungssteuererlasses
49. Steuererklärungsfristen
hier: Urteil FG Düsseldorf
50. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen
51. Finanzministerium warnt vor neuer Betrugsmaschine im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
52. Brandenburg bündelt Kräfte im Kampf gegen den Umsatzsteuerbetrug
53. Automation und Organisation in der Steuerverwaltung
hier: Elektronische Steuerabzugsmerkmale (ELStAM)
54. Empfehlung zur Anwendung eines einheitlichen Standarddatensatzes als Schnittstelle für die Lohnsteuer-Außenprüfung – Digitale Lohnschnittstelle (DLS)
55. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)
56. Aktuelle Informationen zu ELENA
57. Aufbewahrungsfrist für DDR-Lohnunterlagen läuft zum 31. Dezember 2011 aus
58. Leitfaden „Praktika – Nutzen für Praktikanten und Unternehmen“

V. Europafragen/Verschiedenes

59. Bericht aus Brüssel
60. Neuer Internetauftritt der BStBK
61. „Deutsche Steuerberaterpraxis – DStP“ mit neuem Auftritt
62. Neue Hinweise für vereinbare Tätigkeiten

63. Das DWS-Institut lädt zur 44. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2011“ ein
64. Gründerwoche Deutschland 2011: Beteiligungsmöglichkeiten für Steuerberater
65. KfW Förderprogramme
66. BfB Linie bestätigt: Laut Bayerischem Verwaltungsgerichtshof keine extra Rundfunkgebühr für PC im häuslichen Arbeitszimmer
67. BStBK lobte beim Amtswechsel der Deutschen Steuer-Gewerkschaft die erfolgreiche Zusammenarbeit
68. Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
69. BilMoG – 2. Auflage des Praxiskommentars von BStBK und DStV
70. Steuerberater unterstützen IT-Sicherheits-initiative des Bundeswirtschaftsministeriums
71. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
72. Termine der Bundessteuerberaterkammer
73. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.07.2011 bis 30.09.2011

VI. Termine

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung für Seminar „Der Businessplan für den Mandantenbetrieb – Geschäftsideen überzeugend präsentieren, Finanzierung sichern“
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung für Seminar „Betriebswirtschaftliches Praxiswissen kompakt in Fallstudien“
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Flyer Seminarprogramm 2011, 2. Halbjahr
- DWS Deutsches Wissenschaftliches Institut der Steuerberater e. V.
hier: 44. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2011“
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Werbeblatt Seminarangebot 2011
- DWS Verlag des Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Doppelwerbeblatt
- HLBS Informationsdienste GmbH
hier: Werbung/Anmeldeformular Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- Deutsche Steuerberater-Versicherung
hier: Informationsblatt zur Altersvorsorge
- Landesverband der Freien Berufe Brandenburg e.V.
hier: Faltblatt „Unabhängig, kompetent, innovativ“

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

der Bundesrat hat Anfang Juli 2011 die vom Bundestag beschlossenen Änderungen steuerrechtlicher Vorschriften, das so genannte Steuervereinfachungsgesetz 2011, abgelehnt. Diese Entscheidung der Länder ist in mancher Hinsicht verständlich. Insbesondere die von der Bundesregierung als Steuervereinfachung vorgesehene Möglichkeit, die Einkommensteuererklärung nur noch alle zwei Jahre abzugeben, wird vom Berufsstand nicht befürwortet, da dies weder zu einer Steuervereinfachung noch zu einer Steuerentlastung führt. Im Gegenteil: Gerade das Sammeln und Aufbewahren von Belegen über zwei Jahre hinweg stellt keine Erleichterung dar.

Auch die von der Bundesregierung geplante Anhebung der Arbeitnehmer-Werbungskostenpauschale würde zu keiner nachhaltigen Vereinfachung und Entlastung führen.

Bedauerlich ist allerdings, dass nun auch der erste Schritt zum Bürokratieabbau bei Unternehmen, z.B. durch Erleichterung bei der elektronischen Rechnungsstellung, unterbleibt. Die Ablehnung der Vorschläge der Bundesregierung durch den Bundesrat darf nicht das Ende der Entwicklung sein. Der Berufsstand begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der Bundesregierung, das Steuerrecht grundlegend zu vereinfachen. Der steuerberatende Beruf fordert seit Jahren, das deutsche Steuerrecht zu entbürokratisieren und insgesamt praktikabler zu machen. Allerdings ist es hierfür erforderlich, die geplanten Maßnahmen sorgfältig zu prüfen und sicherzustellen, dass sie tatsächlich zu einer Steuervereinfachung und Endbürokratisierung beitragen. Entsprechende Vorschläge des Berufsstandes liegen vor.

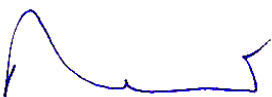
Die von der Bundessteuerberaterkammer vorgeschlagene Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung befindet sich zur Zeit in der Bund-Länder-Abstimmung. Es zeichnet sich eine Zustimmung zu einer angemessenen Gebührenanpassung ab.

Im Bereich der E-Bilanz ist die Pilotierungsphase abgeschlossen. Nach uns vorliegenden Informationen ist eine erneute Verschiebung der erstmaligen Anwendung ab 01.01.2012 nicht geplant. Im Gespräch soll jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung bei Papiereinreichung für das Jahr der Erstanwendung sein. Wir werden über die weitere Entwicklung zeitnah unterrichten.

Am 14. September 2011 hatte die Steuerberaterkammer Brandenburg wieder zu ihrem traditionellen Treffen mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen und Ausschussmitgliedern eingeladen. Ich möchte mich an dieser Stelle nochmals bei allen ehrenamtlich Tätigen für Ihre engagierte Arbeit für unsere berufliche Selbstverwaltung sehr herzlich bedanken.

Bedanken möchte ich mich auch für das Engagement vieler unserer Kammermitglieder, die in diesem Jahr wieder Ausbildungsplätze zur Verfügung stellten. Leider konnten wiederum nicht alle Ausbildungsplätze mit geeigneten Bewerbern besetzt werden. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des steuerberatenden Berufs, in dem sie qualifizierten Mitarbeiternachwuchs ausbilden. Ich weiß, dass die Ausbildung gerade für kleine Kanzleien einen besonderen Kraftakt darstellt. Trotzdem möchte ich Sie auch unter Berücksichtigung der Entwicklung in den nächsten Jahren bitten: Investieren Sie in die Ausbildung von Steuerfachangestellten und damit in den Leistungsfähigkeit unseres Berufsstandes.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. 84. Bundeskammerversammlung am 12. und 13. September 2011

Die Vertreter der 21 regionalen Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer nahmen in Saarbrücken den Bericht des Präsidenten und der Referenten der Bundessteuerberaterkammer entgegen und diskutierten berufspolitische Fragen. So wurde eine Resolution zum Geldwäschegesetz angenommen und über die Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung beraten. Daneben standen Fragen zu DRSC, zur E-Bilanz sowie der europäischen Entwicklung auf der Tagesordnung. Der Wirtschaftsplan 2012 und die Beiträge für das Geschäftsjahr 2012 wurden beschlossen.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt war die Neuwahl des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung.

Die Bundessteuerberaterkammer hat Dr. Horst Vinken, StB/WP aus Duisburg, einstimmig in seinem Amt als Präsident der Bundessteuerberaterkammer bestätigt. Die Delegierten würdigten bei dieser Gelegenheit die Arbeit und die Leistungen von Dr. Horst Vinken in seiner ersten Amtsperiode.

Als weitere Mitglieder des Präsidiums wurden gewählt: Dr. Herbert Becherer, StB, Thüringen, Dr. Harald Grünmann, StB/vBP, Niedersachsen, Volker Kaiser, StB, Westfalen-Lippe, Roland Kleemann, StB/WP/RA, Berlin, Dr. Raoul Riedlinger, StB/WP/RA, Südbaden, Dr. Hartmut Schwab, StB, München, Dr. Holger Stein, StB, Mecklenburg-Vorpommern, und Edgar Wilk, StB/vBP, Rheinland-Pfalz. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre.

Aus dem Kreis der Präsidialmitglieder bestimmte die Bundeskammerversammlung als Vizepräsidenten Dr. Raoul Riedlinger, Dr. Hartmut Schwab und Dr. Herbert Becherer.

2. III. Internationale Steuerberaterkonferenz Deutschland-Polen am 09. und 10. September 2011 in Zielona Góra

Unter dem Motto „Umsatzsteuer im internationalen Geschäftsverkehr – Reihen- und Dreiecksgeschäfte“ fand Anfang September 2011 die nunmehr schon traditionelle Internationale Steuerberaterkonferenz Deutschland-Polen in Zielona Góra statt. Veranstalter waren die Lebuser Niederlassung, die Niederschlesische Niederlassung, die Großpolnische Niederlassung, die Westpommersche Niederlassung der Landessteuerberaterkammer Polen und die Steuerberaterkammer Brandenburg.

Ein interessantes Fachprogramm – die Vorträge wurden für das deutsche und polnische Fachpublikum in deren Landessprachen simultan übersetzt – bot an zwei Tagen interessante Einblicke in das deutsche und polnische Steuerrecht. Als Dozenten referierten von deutscher Seite

der Vizepräsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, Prof. Dr. Thomas Stapperfend, der Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht Falk Schwella aus Cottbus sowie Herr Prof. Rolf-Rüdiger Radeisen, Steuerberater aus Berlin. Gast der Konferenz war der Steuerabteilungsleiter im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Herr Robert Oppermann.

Interessant für die deutschen Teilnehmer der Konferenz waren auch die Vorträge zur Rechtsprechung der polnischen Finanzgerichte sowie des Gerichtshofs der Europäischen Union in Sachen der innergemeinschaftlichen Geschäfte, die von Herrn Sylwester Marciniak, Richter am Obersten Finanzgericht Warschau, und Herrn Adam Baçal, Richter am Obersten Finanzgericht Warschau, gehalten wurden. Neben dem Fachprogramm war auch wieder hinreichend Zeit zum gegenseitigen Kennenlernen. Sehr interessant war ein Ausflug in die Umgebung Zielona Góras, wo sich die Konferenzteilnehmer mit den Weinbautraditionen der Region vertraut machten. Erstmals nahmen an der Konferenz auch Steuerberater aus Russland, der Ukraine und aus Tschechien teil.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde von Vorstandsmitglied Joachim Schulz und Geschäftsführer Wolfgang Hey vertreten.

3. Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg würdigt ehrenamtliche Tätigkeit

Am 14. September 2011 begrüßten Vorstand und Geschäftsführung zahlreich erschienene ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen der Steuerberaterkammer Brandenburg im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder. Besonders herzlich begrüßte Präsident Reinhard Meier den Steuerabteilungsleiter im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Herrn Robert Oppermann, sowie den langjährigen Präsidenten der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herrn Reinhard Satory.

Herr Meier würdigte in seinem Grußwort das Engagement und die Leistungen der ca. 100 Ehrenamtler, die in verschiedenen Ausschüssen der Steuerberaterkammer Brandenburg tätig sind. Sie leisteten eine hervorragende Arbeit zum Wohle der beruflichen Selbstverwaltung. Sei es in den Ausschüssen für Berufsausbildung und berufliche Fortbildung, im Prüfungsausschuss für die Steuerberaterprüfung, als ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht Potsdam oder am Landgericht Potsdam, in den Gremien des Versorgungswerkes oder als Ausbildungsberater und Schulpäten – und natürlich auch im Vorstand der Steuerberaterkammer, ohne das Wirken ehrenamtlicher Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Steuerberaterinnen und Steuerberater, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien sowie Vertretern weiterer Einrichtungen und Institutionen, wie zum Beispiel den Berufsschullehrern, den Vertretern der Finanzverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums, sei die Erfüllung der Kammeraufgaben undenkbar.

Präsident Meier ging auch auf aktuelle berufspolitische und berufsrechtliche Entwicklungen ein. Für ihre langjährige und engagierte ehrenamtliche Tätigkeit wurden die Berufskolleginnen

Frau Sylvia Dittrich, Steuerberaterin,
Frau Katrin Lemke, Steuerberaterin

mit einem Buchpräsent geehrt.

4. Steuerberaterkammern fordern Einbeziehung der Steuerberater in den absoluten Schutzbereich des § 160a StPO

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg hat in einem Schreiben an Bundestagsabgeordnete des Landes Brandenburg sowie an politische Mandatsträger des Landes Brandenburg die Einbeziehung der Steuerberater in den absoluten Schutzbereich des § 160a StPO unter Hinweis auf ein aktuelles verfassungsrechtliches Gutachten der Bundessteuerberaterkammer gefordert.

Die Bundessteuerberaterkammer hatte ein verfassungsrechtliches Gutachten zur Einbeziehung von Steuerberatern in den absoluten Schutzbereich des § 160a Strafprozessordnung (StPO) erstellt. Die Neufassung des § 160a Abs. 1 StPO differenziert in unverhältnismäßiger Weise zwischen Rechtsanwälten und Steuerberatern. Beide sind Organe der Rechtspflege. Das Gutachten zeigt auf, dass diese Ungleichbehandlung willkürlich und rechtswidrig ist.

Neben der Verletzung des Bestimmtheitsgebots stellt die Neufassung des § 160a StPO aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer einen verfassungswidrigen Eingriff in die Menschenwürdegarantie und in den allgemeinen Gleichheitssatz dar. Ohne die zwingend gebotene Einbeziehung des steuerberatenden Berufs in die jetzt für Anwälte geltende Regelung besteht eine neue Ungleichbehandlung.

Herr Meier betonte, dass Organe der Rechtspflege gleichermaßen vor staatlichen Ermittlungsmaßnahmen geschützt werden müssen. Der Steuerberater kann jedoch der aktuellen gesetzlichen Regelung nicht entnehmen, in welchen Fällen er von Ermittlungsmaßnahmen betroffen wäre. Das schadet vor allem dem Schutz der Mandanten. Sie verlassen sich auch beim Übergang vom Beratungszum Verteidigungsmandat auf die absolute Vertraulichkeit des Gesprächs zwischen Steuerberater und Mandant.

Das Gutachten der BStBK ist abrufbar unter:
www.bstbk.de/de/presse/publikationen.

5. Vizepräsidentin Gabriela Starck in den Beirat der DATEV eG berufen

Die Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Gabriela Starck, wurde für die Amtszeit vom 01.10.2011 bis 30.09.2015 erneut in den Beirat der DATEV berufen. Der Beirat hat die Funktion einer

Kommunikations- und Informationsschnittstelle zu den Organisationen des steuerberatenden Berufs.

Wir wünschen Frau Starck für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Beiratsmitglied alles Gute.

6. Finanzgericht Berlin-Brandenburg: Professor Dr. Thomas Stapperfend zum Vizepräsidenten ernannt

Mit Wirkung zum 01. Juli 2011 ist Prof. Dr. Stapperfend zum Vizepräsidenten des gemeinsamen Finanzgerichts für die Länder Berlin und Brandenburg mit Sitz in Cottbus ernannt worden. Der gebürtige Wuppertaler, Jahrgang 1965, studierte von 1984 bis 1988 Rechtswissenschaft an der Universität Bochum und leistete sodann bis 1992 seinen juristischen Vorbereitungsdienst im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf ab. Zuvor war er (1990) mit der Höchstnote „summa cum laude“ promoviert worden.

Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen und kurzer Tätigkeit in der Finanzverwaltung war Prof. Dr. Stapperfend 1994 als Richter auf Probe bei dem Finanzgericht in den Dienst des Landes Brandenburg getreten. 1997 wurde er zum Richter am Finanzgericht und 2006 zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht ernannt. Nach der Fusion der Finanzgerichte Berlins und Brandenburgs leitete er als Vorsitzender Richter an dem gemeinsamen Finanzgericht den 5. Senat, der sich speziell mit Verfahren, die Umsatzsteuer betreffend, beschäftigt.

Prof. Dr. Stapperfend, den die Humboldt-Universität zu Berlin im Jahre 2004 zum Honorarprofessor bestellt hat, ist verheiratet und hat zwei schulpflichtige Töchter. Der bisherige Vizepräsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, Martin Taegener, ist Ende April 2011 in den Ruhestand getreten.

(Pressemitteilung des FG Berlin-Brandenburg vom 4. Juli 2011)

7. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wir möchten unsere Mitglieder nochmals über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse. Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der

Firma CM4all Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versendet. Da die Internetseite über einen Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in der Zugangsemail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir hier auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält;

„...Subject: Freischaltung als Benutzer für
http://15510509505.cm4allbusiness.de
From: Benutzer-Freischaltung
<noreply@cm4allbusiness.de>...“

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

<https://www.cm4allbusiness.de/beng/coma/Main.cls/setGuestPassword/id=HvTdCUf5XThFXEDV> .

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

8. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.04.2011 bis zum 30.09.2011 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 2/2011

Steuerfachwirthprüfung 2011/12

hier: Hinweise und Hilfsmittel

Amtliche Bekanntmachung 3/2011

Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 4/2011

Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 5/2011

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

9. Termin der Sachkundeprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

Nach § 44 Abs. 1 StBerG kann Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten, die eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuer-sachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe i. S. des Bewertungsgesetzes nachweisen, auf Antrag die Berechtigung verliehen werden, als Zusatz zur Berufsbezeichnung die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen.

Die besondere Sachkunde ist durch eine vor einem Sachkundeausschuss abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung mehrjährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet erfordert, da neben theoretischen Kenntnissen insbesondere auch praktische Kenntnisse der Bewerber verlangt und geprüft werden.

Die diesjährige Sachkundeprüfung findet am

6. Dezember 2011

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg, Tuchmacherstraße 48 B, 14482 Potsdam, statt.

Personen, die ihre Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens 3 Jahre buch-führende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Die Anträge auf Prüfungsdurchführung bzw. Prüfungsbefreiung sind an die Steuerberaterkammer Brandenburg zu richten.

Die Anträge sind von der Geschäftsstelle abrufbar bzw. können unter www.stbk-brandenburg.de heruntergeladen werden.

Anmeldeschluss ist der 31. Oktober 2011.

10. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit für den steuerberatenden Beruf

Die gemeinsame Imagekampagne der regionalen Steuerberaterkammern und -verbände Berlins und Brandenburgs wird auch im Jahre 2011 fortgesetzt. Aufmerksamkeit bei potenziellen Klienten wird u. a. durch Verkehrsmittelwerbung in Berlin und in den größten Städten Brandenburgs, durch Funkspots und -sponsoring auf Radio eins, Klassik Radio und Antenne Brandenburg, durch Außenwerbung an Berlins wichtigsten Straßenkreuzungen und natürlich mit Onlinewerbung auf den wichtigsten Tageszeitungsportalen erreicht werden.

Interessierte Berufsangehörige können sich informieren und ihre Drucksachen, E-Mails und Websites z. B. mit dem „Experten, die sich lohnen“-Stempel versehen. Weitere Auskünfte und praktische Downloads stehen unter: www.expertendiesichlohnende.de zur Verfügung.

11. Mitteilungen zum Berufsregister

Gemäß § 45 ff. DVStB i. V. m. § 76 Abs. 4 StBerG hat die Steuerberaterkammer das Berufsregister für alle Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und weitere Pflichtmitglieder zu führen.

Die Vorschriften aus §§ 46 ff. DVStB i. V. m. § 22 BOSTB regeln verschiedene Anzeigepflichten der Kammermitglieder gegenüber der Steuerberaterkammer.

Verbunden mit der Eintragungspflicht ist natürlich gleichfalls die Verpflichtung, **jede Änderung** der einzutragenden Tatsachen der Kammer mitzuteilen, damit das Berufsregister zeitnah den tatsächlichen Stand wiedergibt.

Diese, teils geringfügigen, Änderungen der Kammer mitzuteilen, geht im Alltag oft unter.

Wir haben deshalb die Bitte, alle Eintragungen im Berufsregister zu prüfen und Änderungen, auch der Telefon- und Telefax-Nummern, der Kammer mitzuteilen. Gern können die entsprechenden Berufsregisterblätter zur Überprüfung der Eintragungen abgefordert werden.

12. Mitteilungspflichten von Steuerberatungsgesellschaften

Gemäß § 49 Abs. 4 S. 1 StBerG ist **jede Änderung** des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten der zuständigen Steuerberaterkammer (anstelle des Ministeriums der Finanzen; geändert bereits mit Wirkung vom 01.07.2000 durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater vom 24.06.2000, BGBl. I S. 874) **innerhalb eines Monats** anzuzeigen.

Der Anzeige ist eine **öffentlich beglaubigte Abschrift** der jeweiligen Urkunde beizufügen (§ 49 Abs. 4 S. 2 StBerG). Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine **beglaubigte Abschrift** oder **ein amtlicher Ausdruck** der Eintragung nachzureichen (§ 49 Abs. 4 S. 4 StBerG).

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass die Kammer verpflichtet ist, die Einhaltung des § 49 Abs. 4 StBerG auch weiterhin durchgängig einzufordern. Wir bitten daher, aktuell eingereichte Urkunden und Registerauszüge – sofern nicht dankenswerterweise schon geschehen – in der gesetzlichen Form nachzureichen und dies auch bei künftigen Veränderungen zu beachten.

13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2011 bis 30.09.2011

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Hagedorn Lengermann LH	01.07.2011
Steuerberatungsgesellschaft mbH	

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kffr. Verena Nowotnick Steuerberaterin	01.07.11	Verlegung von Kammer München
Dipl.-Betriebswirt Werner Wegelin Steuerberater	01.08.11	Verlegung von Kammer Thüringen
Dipl.-FW (FH) Holger Krause Steuerberater	01.08.11	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. Andrea Schürer Steuerberaterin	16.08.11	Verlegung von Kammer Hamburg

Steuerberatungsgesellschaften

Schöne & Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft	10.06.11	Verlegung von Kammer Berlin
--	----------	--------------------------------

- Bestellungen von Steuerberatern -

Dipl.-Kffr. Manuela Fratzscher Steuerberaterin	09.06.2011
Dipl.-FW (FH) Corinna Fritsch Steuerberaterin	11.08.2011
Dipl.-Wirt.jur Nadine Lips Steuerberaterin	11.08.2011
Dipl.-FW (FH) Lars Bischoff Steuerberater	11.08.2011

- Abgänge -			Dieter Koch Steuerberater	17.07.1956
<i>Steuerberater</i>			Lolita Sobtzick Steuerberaterin	07.08.1956
Anton Runge Steuerberater	10.08.11	Verlegung nach Kammer Nürnberg	Frank Stange Steuerberater	08.08.1956
<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>			Marita Black Steuerberaterin	27.08.1956
- keine -			Thomas-Martin Fröbe Steuerberater	14.09.1956
3.	Bekanntgabe von Mitgliederlöschungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG		Cornelia Selle Steuerberaterin	15.09.1956
	Melanie Müller-Sobe Steuerberaterin	30.06.2011	Matthias Sand Steuerberater	24.09.1956
14.	Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern		Reiner Puls Steuerberater	24.09.1956
	Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:		Michael Dettmann Steuerberater Rechtsanwalt	30.09.1956
	Hartmut Andreas Gölitze Steuerberater	11.07.1961	Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:	
	Ute Modrack Steuerberaterin	13.07.1961	Manfred Wesemann Steuerberater	03.07.1951
	Prof. Thomas Blank Steuerberater	25.07.1961	Frank Karger Steuerberater	09.07.1951
	Gerd Lermer Steuerberater	10.08.1961	Frank Führer Steuerberater	07.08.1951
	Ralf Bürger Steuerberater	13.08.1961	Peter Heck Steuerberater	16.08.1951
	Christina Woellert Steuerberater	13.08.1961	Gisela Erben Steuerberaterin	23.08.1951
	Michael Walter Steuerberater	24.08.1961	Ihren 65. Geburtstag konnten begehen:	
	Michael Ladewig Steuerberater	25.08.1961	Ernst Bruns Steuerberater Rechtsbeistand	07.07.1946
	Jürgen Perschke Steuerberater Landw. Buchstelle	10.09.1961	Eberhard-Elmar Heinrich Steuerberater	30.07.1946
	Jens Hawrda Steuerberater	17.09.1961	Adelheid Schwella Steuerberaterin	24.09.1946
	Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:		Herzliche Glückwünsche zum 70. Geburtstag übermitteln wir an:	
	Dr. Gudrun Lehmann Steuerberaterin	03.07.1956	Eberhard König Steuerberater	09.07.1941

Dr. rer. pol. Heinz Dieter Müller Steuerberater Wirtschaftsprüfer	05.08.1941
Karl-Erich Fricke Steuerberater Rechtsbeistand vereidigter Buchprüfer	20.08.1941
Axel Degner Steuerberater	11.09.1941
Burkhard Eichholz Steuerberater	18.09.1941

Berufsjubiläen

Dem Berufsstand gehören seit **20 Jahren** an:

Dr. Wolfram Koerner Steuerbevollmächtigter	25.07.1991
Dipl.-Ök. Gisela Erben Steuerberaterin	25.07.1991
Marlen Winter Steuerberaterin	07.08.1991
Sigrun Altermann Steuerberaterin Landw. Buchstelle	14.08.1991
Dipl.-BW (FH) Veronika Rackwitz Steuerbevollmächtigte	05.09.1991
Renate Noack Steuerberaterin	24.09.1991

Zum **30. Berufsjubiläum** gratulieren wir:

Günter-Ulrich Sommer Steuerbevollmächtigter	14.09.1981
Werner Maus Steuerberater	14.09.1981
Dipl.-Kfm. Matthias Blümel Steuerberater	15.09.1981
Hans-Peter Frink Steuerberater	16.09.1981

Auf **35. Berufsjahre** kann zurückblicken:

Ernst Bruns Steuerberater Rechtsbeistand	06.07.1976
---	------------

Seit **50 Jahren** übt

Dipl.-FW (FH) Ernst Lüders
Steuerberater

01.09.1961

seinen Beruf aus.

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

15. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.07.2011 bis 30.09.2011 wurden sieben strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Berufsgerechtliche Entscheidungen

Folgende berufsgerechtliche Entscheidungen sind ergangen:

- a) Macht sich der Steuerberater in 23 Fällen der Untreue strafbar, ist zur Ahndung der Berufspflichtverletzungen die Verhängung eines Berufsverbots von einem Jahr angemessen und erforderlich.
LG Düsseldorf, Urteil vom 23. Juli 2010 – 45 StL 2/10
- b) Die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung umfasst auch die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldbuße, zu der der Steuerberater durch das Berufsgerecht verurteilt worden ist.
LG Hannover, Urteil vom 17. Januar 2011 – 44 StL 29/10
- c) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung, wenn er es zulässt, dass ein Kontierungshelfer gegenüber dem Finanzamt rechtsgestaltende Erklärungen abgibt und hierbei den Briefbogen des Steuerberaters sowie für dessen Unterschrift ein Faksimile benutzt.
LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 11. Februar 2011 – StL 9/10
- d) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er sich der Beihilfe zum Bankrott schuldig macht, indem er durch eine falsche Bilanzierung wissentlich daran mitwirkt, dass die schlechte wirtschaftliche Situation der von ihm betreuten GmbH verschleiert wird.
LG Freiburg, Urteil vom 8. März 2011 – StL 5/10

- e) Das Betreiben eines gemeinsamen Internetauftritts durch eine Steuerberatungsgesellschaft und einen Gewerbetreibenden unter einer einheitlichen Marke, für die bereits eine auf dem Markt eingeführte Produktlinie für Steuersoftware und steuerrechtliche Fachliteratur besteht, stellt sowohl eine nach § 56 Abs. 5 StBerG nicht zulässige Kooperation mit einem Gewerbetreibenden als auch eine unzulässige gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG dar.

BGH, Urteil vom 16. März 2011 – StBSt (R) 3/10

Hinweis:

Aufhebung des Urteils des OLG Celle vom 7. April 2010 (StO 1/10); vgl. Mitteilungsblatt 4/2010, Tz. 15.

- f) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er Beihilfe zu einem vorsätzlichen Bankrott leistet, indem er wesentlich für den Mandanten falsche Bilanzen erstellt.

LG Freiburg, Urteil vom 28. April 2011 – StL 3/11

- g) Die Führung der Bezeichnung „Zertifizierter Ratinganalyst“ neben der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ stellt einen unzulässigen Zusatz im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 2 StBerG dar.

LG Freiburg, Urteil vom 1. Juni 2011 – StL 2/11 – nicht rechtskräftig

- h) (1) Ein Steuerberater, der mit einer „Rückruf-, Termin- und Zufriedenheitsgarantie“ wirbt und für den Fall der Nichteinhaltung der Garantien eine Nichtberechnung der Gebühr in Aussicht stellt bzw. dem Mandanten anbietet, die Gebühr zu kürzen, verstößt gegen das Verbot, die Mindestgebühren zu unterschreiten.

(2) In dem angebotenen Gebührenverzicht liegt ein Verstoß gegen §§ 57 Abs. 1, 57a StBerG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 4 UWG, da den Garantien nicht eindeutig zu entnehmen ist, unter welchen Bedingungen ein Verzicht auf die Gebühr erfolgt bzw. einer Kürzung der Gebühr durch den Mandanten nicht entgegengetreten wird.

(3) Die Werbung mit dem Slogan „Unsere Garantien. Betreuung auf höchstem Niveau“ ist berufswidrig, da sie sich nach dem Gesamtzusammenhang auf die unerlaubten Garantieangebote bezieht.

LG Köln, Beschluss vom 18. Mai 2011 – 171 StL 3/11

17. Keine Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit bei Gefährdung der beruflichen Pflichten als Steuerberater

Die Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH, die die Zusammenarbeit von Steuerberatern mit Gewerbetrei-

benden ermöglicht, stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar, die berufsrechtlich nicht zulässig ist. (Leits. n. amtl.)

VG Darmstadt, Urteil vom 08.09.2010, 2 K 12/10.DA, rkr.

18. Versagung der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis nach § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG

Das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach hat mit dem Urteil vom 2. März 2011 (AN 4 K 10.02072) die Versagung der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis nach § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG durch die Steuerberaterkammer Nürnberg bestätigt.

Zur Begründung führt das Gericht zum einen aus, dass die Vorschrift des § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG Ausnahmeharakter habe und die von der klagenden Steuerberatungsgesellschaft geltend gemachten wirtschaftlichen Gründe keine atypische Situation darstellten, die Voraussetzung für die begehrte Ausnahmegenehmigung sei. Die Einstellung eines anderen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bei Neuerrichtung einer weiteren Beratungsstelle, deren Mandantenstamm erst aufgebaut werden müsse, stelle regelmäßig eine Kostenbelastung dar, die sich erst nach einer gewissen Anlaufzeit wirtschaftlich ausgleichen lasse. Würde man allein diesen Umstand als Ausnahmegrund ausreichen lassen, wäre die Ausnahmegenehmigung im Fall der Neuerrichtung einer weiteren Beratungsstelle stets zu erteilen, was aber mit dem Zweck der Vorschrift nicht vereinbar sei. Zum anderen ist nach Ansicht des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach bei einer Anwesenheit des Steuerberaters von nur zwei Stunden je Woche in der weiteren Beratungsstelle die Einhaltung der Berufspflichten nicht gewährleistet, wenn zudem in der weiteren Beratungsstelle auch keine weiteren Mitarbeiter zu den üblichen Geschäftszeiten tätig sind.

19. Digitale Betriebsprüfung beim Steuerberater

Der Ausschuss 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“ der Bundessteuerberaterkammer hat sich auf seiner letzten Sitzung am 6. September 2010 intensiv mit dem Thema „Digitale Betriebsprüfung beim Steuerberater“ befasst. Das wesentliche Ergebnis der Sitzung war, dass nach Ansicht des Ausschusses 81 das Auswahlermessen des Betriebsprüfers bei der digitalen Betriebsprüfung eines Berufsgeheimnisträgers auf Null dahingehend reduziert ist, dass nur ein Z3-Zugriff ermessensfehlerfrei und damit zulässig ist. Bei dem Z3-Zugriff werden die Originaldatenbestände unverändert belassen und auf ein Speichermedium (i. d. R. eine DVD) kopiert. Im Zuge des Kopier- bzw. Übertragungsvorgangs können dabei durch eine entsprechend qualifizierte und autorisierte Person gezielt die Daten separiert und ausgenommen oder anonymisiert werden, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Vorgehensweise ist sowohl hinsichtlich der Belege als auch hinsichtlich der Buchführung

möglich, ohne dass dies zu einem Verstoß gegen die GoB/GoBS führt, weil sich der Original-Datenbestand nach wie vor auf dem (Kanzlei-)Server befindet und die Daten nicht (nachträglich) verändert werden.

20. Haftung des Steuerberaters für Insolvenzverschleppungsschäden

Im Mitteilungsblatt 1/2010, Tz 24, hatten wir auf eine ganz besondere Problematik hingewiesen, mit der Steuerberater sich in Zeiten steigender Insolvenzen zunehmend auseinandersetzen müssen. Hintergrund ist die Auffassung von Seiten der Insolvenzverwalter, dass Steuerberater wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung haften, wenn sie den Mandanten zwar über die Notwendigkeit einer Überschuldungsprüfung aufklären, aber das Mandat fortführen, insbesondere die Finanzbuchführung und den Jahresabschluss weiterhin erstellen, und der Mandant es unterlässt, eine Überschuldungsprüfung vorzunehmen bzw. einen Insolvenzantrag zu stellen. Die Beihilfe des Steuerberaters soll darin liegen, dass er durch die weitere Erledigung der Finanzbuchführung oder die Erstellung des Jahresabschlusses dem Organ der Gesellschaft das Gefühl vermittelt, dass dieser wie bisher die Geschäfte fortführen kann, und ihn so bestärkt, keinen Insolvenzantrag zu stellen.

Gegen diese Sichtweise spricht insbesondere, dass der Steuerberater nicht vorsätzlich eine Insolvenzverschleppung durch den Geschäftsführer fördert, sondern lediglich Hilfe bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Gesellschaft leistet. Die Insolvenzverwalter berücksichtigen demgegenüber nicht ausreichend, dass die Pflicht, Bücher zu führen und Jahresabschlüsse zu erstellen, auch bei einem insolvenzreifen Unternehmen fortbesteht.

➤ Keine Strafbarkeit bei fehlender Solidarisierung mit dem Geschäftsführer

Diese Rechtsauffassung hat jetzt erstmals ein Oberlandesgericht bestätigt (OLG Köln, 1. Strafsenat, Beschl. V. 03.12.2010, 1 Ws 146/10 – 128, 1 Ws 146/10, III-1, Ws 146/10 – 128, III – Ws 146/10) – siehe auch Mitteilungsblatt 2/2010, Tz 17.

Die Staatsanwaltschaft hatte das Ermittlungsverfahren gegen eine Steuerberaterin wegen des Vorwurfs der Beihilfe zur Insolvenzverschleppung nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Hiergegen hatte der Insolvenzverwalter Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Rahmen eines Klageerzwingungsverfahrens nach § 172 Abs. 2 StPO gestellt. Der Insolvenzverwalter hatte zuvor gegen die Steuerberaterin Strafanzeige gestellt und ihr vorgeworfen, durch Weiterführung ihrer steuerberatenden Tätigkeit (Buchführungsarbeiten, Abgabe von Steuererklärungen) Beihilfe zur Insolvenzverschleppung durch den Geschäftsführer der von ihr betreuten GmbH begangen zu haben. Das OLG Köln hat den Antrag zwar als unzulässig verworfen, da er die an die Antragschrift zu stellenden formalen Anforderungen nicht erfüllte. Das Gericht stellte aber zugleich klar, dass der Antrag auch in

der Sache unbegründet wäre, da das Verhalten der Steuerberaterin nicht den Straftatbestand der Beihilfe zur Insolvenzverschleppung erfülle. Die Tätigkeit der Steuerberaterin sei als noch berufstypisch und sozial adäquat zu bewerten. Es dürfe nicht übersehen werden, dass sie mehrfach auf die schlechte finanzielle Situation des Unternehmens und die Konsequenzen einer möglichen Insolvenzverschleppung hingewiesen und pflichtgemäßes Handeln eindringlich nahegelegt habe. Die Annahme, sie habe sich hier mit dem Firmeninhaber zu einer strafbaren Handlung solidarisiert, liege deshalb fern.

Anders liegt der Fall, wenn der Steuerberater zwar auf die Notwendigkeit der Stellung eines Insolvenzantrags hinweist, das Organ der Gesellschaft aber wissentlich und willentlich dabei unterstützt, die gebotene Stellung des Insolvenzantrags hinauszuzögern. In einem solchen Fall liegt nicht nur eine strafbare Handlung, sondern auch eine Berufspflichtverletzung vor (LG Stuttgart, Urteil vom 16.07.2010, 14 StL 3/10).

➤ Strafrechtliches Risiko ist versicherbar

Die Beratung angeschlagener Unternehmen ist sicherlich ein lukratives und zukunftssträchtiges Betätigungsfeld – auch für Steuerberater. Die vorausgegangenen Ausführungen zeigen aber, dass diese Tätigkeiten mit erheblichen strafrechtlichen und haftungsrechtlichen Risiken verbunden sind. Für den Mandanten liegt es verführerisch nahe, sich auf steuerliche Unkenntnis zu berufen und die Verantwortung auf den Steuerberater abzuwälzen mit der Folge, dass dann von Amts wegen Ermittlungsverfahren auch gegen den Steuerberater eingeleitet werden. Die Risiken können durch eine spezielle Straf-Rechtsschutz-Versicherung für Steuerberater abgesichert werden. Der Versicherungsschutz gilt sogar für reine Vorsatzdelikte wie Steuerhinterziehung, Subventionsbetrug, Begünstigung und Insiderverstöße. Nur dann, wenn der Steuerberater im Ergebnis rechtskräftig wegen einer Vorsatztat verurteilt wird, besteht ein Rückforderungsrecht des Versicherers.

21. Haftung des Steuerberaters bei Insolvenz des Mandanten

Ein Steuerberater ist zur Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet. Beteiligt er sich aber an Gesprächen über die Frage der ggf. eingetretenen insolvenzrechtlich relevanten Überschuldung einer von ihm steuerlich beratenen Gesellschaft, die auf der Grundlage der von ihm erstellten Bilanzen bzw. betriebswirtschaftlichen Auswertungen geführt werden, muss ein von ihm erteilter Rat zutreffen. Ohne Erstellung eines gesondert in Auftrag zu gebenden Insolvenzstatus wird er aber nicht zuverlässig feststellen können, ob eine Gesellschaft tatsächlich im insolvenzrechtlichen Sinn überschuldet ist. Ob er verpflichtet ist, die Erstellung eines solchen Status zu empfehlen, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (Urteil OLG Celle vom 6. April 2011 – 3 U 190/10).

In dem entschiedenen Fall hatte ein Insolvenzverwalter den Steuerberater einer GmbH, der neben der allgemeinen steuerlichen Beratung mit der Erstellung der Bilanzen und betriebswirtschaftlichen Auswertungen für die GmbH beauftragt war, mit der Begründung auf Schadenersatz in Anspruch genommen, dass er die Geschäftsführer der GmbH nicht auf das Erfordernis, einen Insolvenzantrag zu stellen, hingewiesen habe. Auf die Berufung des Steuerberaters hat das OLG Celle die Klage abgewiesen.

Das OLG Celle hat entschieden, dass eine Pflicht des Steuerberaters, den Geschäftsführer der GmbH auf das Erfordernis der Erstellung eines insolvenzrechtlichen Überschuldungsstatus hinzuweisen bzw. dies zu empfehlen, jedenfalls dann nicht besteht, wenn in der von ihm erstellten Bilanz die (bilanzielle) Überschuldung ausgewiesen wird und bereits Gespräche mit der Hausbank zur Abwendung der Insolvenz geführt werden. Ferner hat das Gericht die fehlende Hinweispflicht damit begründet, dass die konkreten Umstände (Vorhandensein von stillen Reserven, Werthaltigkeit des Kundestamms, noch kein Insolvenzantrag durch die Hausbank) gegen das Bestehen einer Insolvenzreife gesprochen hätten. Da der Steuerberater nicht mit der Erstellung eines Überschuldungsstatus beauftragt gewesen sei, aber nur hierüber das Bestehen einer insolvenzrechtlichen Überschuldung festgestellt werden könne, sei der Steuerberater auch nicht verpflichtet, den Geschäftsführer der GmbH auf eine etwaige Insolvenzantragspflicht hinzuweisen.

Schließlich stellt das OLG Celle fest, dass auch eine Haftung des Steuerberaters wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung ausscheide, da die Geschäftsführer der GmbH die Stellung des Insolvenzantrags nicht vorsätzlich unterlassen hätten und es daher an dem für eine Beihilfesträfbarekeit erforderlichen doppelten Gehilfenvorsatz fehle.

22. Wichtige Hinweise zur Berufshaftpflichtversicherung

Nach § 67 StBerG müssen selbstständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte gegen die **aus ihrer Berufstätigkeit sich ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert** sein. Diese Versicherungspflicht beginnt mit der Bestellung und endet mit dem Erlöschen der Bestellung. Jede Änderung im Versicherungsvertrag bzw. in der Versicherungspflicht ist gegenüber der Berufskammer unverzüglich anzuzeigen (§ 56 DVStB).

Die Erfahrungen aus der Berufsaufsicht zeigen, dass Steuerberater teilweise Veränderungen in der Versicherung nicht bei der zuständigen Steuerberaterkammer anzeigen. Dabei handelt es sich jedoch um eine elementare Pflicht, insbesondere ist im Fall des Nichtbestehens einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ein zwingender Grund für den Widerruf der Bestellung gem. § 46 Abs. 2 Nr. 3 StBerG gegeben. Daneben stehen auch berufsaufsichtliche Maßnahmen im Raum, z. B. bei Vorliegen einer Versicherungslücke.

Der Versicherungspflicht kann dabei in verschiedener Art und Weise nachgekommen werden:

- Selbstständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind verpflichtet, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung vorzuweisen.
- Selbstständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ausschließlich als freie Mitarbeiter für Berufsträger und Berufsausübungsgesellschaften tätig sind, genügen der Versicherungspflicht, wenn sie in die Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers eingeschlossen sind (dies gilt entsprechend bei Tätigkeit im Angestelltenverhältnis).

Die entsprechenden Formulare können bei der Steuerberaterkammer Brandenburg angefordert oder von der Homepage heruntergeladen werden.

Aufgrund der gravierenden Folgen ist den Mitgliedern dringend anzuraten, für eine durchgängige, lückenlose Versicherung zu sorgen und dies der Kammer gegenüber anzuzeigen.

23. Berufspflicht zur verschwiegenen Berufsausübung – Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung

Aus gegebenem Anlass weisen wir noch einmal ausdrücklich auf die gesetzlich normierte Pflicht des Steuerberaters zur Verschwiegenheit hin. Leider wird diese Pflicht von einigen Berufsangehörigen nicht immer erst genug genommen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann sowohl strafrechtliche, zivilrechtliche als auch berufsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die berufsrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung

Die berufsrechtliche Verpflichtung gem. § 57 Abs. 1 StBerG zur verschwiegenen Berufsausübung ist verfassungsrechtlich unbestritten. Die Schweigepflicht ist eine der Berufspflichten, die zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich ist. Erst die Schweigepflicht ermöglicht und garantiert das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Nach §§ 203, 204 StGB machen sich Steuerberater strafbar, wenn sie unbefugt fremde Geheimnisse offenbaren oder verwerten. Aus diesem Grund wird Steuerberatern sowohl im Strafverfahren als auch in zivilrechtlichen Verfahren ein weitreichendes Zeugnisverweigerungsrecht gewährt, § 53 StPO, § 383 ZPO.

Die berufliche Schweigepflicht erstreckt sich auf alles, was dem Steuerberater in Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Berufstätigkeit anvertraut oder auch nur bekannt geworden ist. Grundsätzlich fällt hierunter auch schon der Umstand, dass ein Mandat besteht. Der Steuerberater darf daher Dritten nicht anzeigen, wer zu seinen Mandanten zählt.

Die Schweigepflicht entfällt, wenn der durch die Schweigepflicht Begünstigte den Steuerberater ausdrücklich oder konkludent von der Schweigepflicht entbindet (vgl. § 9 Abs. 3 BStB).

Soweit danach ein Steuerberater als Zeuge vor Gericht geladen wird, muss sich ein Steuerberater bei fehlender Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nach der StPO bzw. der ZPO berufen.

Die Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung ist eine Willenserklärung, die vom Auftraggeber aus Beweisgründen schriftlich abgegeben werden sollte. Ausreichend ist auch, wenn der Mandant vor der Vernehmung des Steuerberaters als Zeugen die Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber dem Gericht erklärt und diese Erklärung vom vorsitzenden Richter in das Protokoll über die mündliche Verhandlung aufgenommen wird.

Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen des Steuerberaters

Der Steuerberater kann ohne Einverständnis des Begünstigten und sogar gegen dessen Willen Tatsachen aus dem Mandatsverhältnis verwerten und damit gegenüber Dritten offenlegen, wenn er zur Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen handelt (§ 9 Abs. 3.1. Alternative BStB). Aufgrund der weitreichenden gesetzlichen Regelung der Schweigepflicht sind jedoch an einen solchen Fall die strengen Maßstäbe des § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) anzulegen. Auch bei der Durchsetzung von Gebührenansprüchen gegen einen Mandanten, bei der Abwehr von Schadenersatzforderungen eines Mandanten und bei der Verteidigung gegen straf- und berufsrechtliche Vorwürfe, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Mandats stehen (vgl. u. a. Späth, raDStZ 94, 78 ff.; Henßler, NJW 94, 1817, 1822 ff.; weitere Literatur- und Rechtsprechungshinweise vgl. Rdn. 241 ff. und Rdn. 290) kann der Steuerberater seine Verschwiegenheitsverpflichtung durchbrechen.

Betriebsprüfung beim Steuerberater selbst

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 28. Oktober 2009 (Az. VIII R 78/05) entschieden, dass ein Rechtsanwalt und Steuerberater im Rahmen einer ihn persönlich betreffenden Außenprüfung die Vorlage von mandantenbezogenen Unterlagen nicht aufgrund seiner gesetzlichen Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verweigern darf, wenn das Finanzamt die Unterlagen lediglich in neutralisierter Form verlangt. Eine Außenprüfung ist auch bei Personen zulässig, die Kraft Gesetzes Berufsgeheimnisse wahren müssen; ein Rechtsanwalt und Steuerberater muss deshalb grundsätzlich bei der Ermittlung der steuerrelevanten Sachverhalte mitwirken. Bei einer Außenprüfung bei einem Steuerberater bestehen die gesetzlichen Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte grundsätzlich.

Das Finanzamt darf jedoch mandantenbezogene Unterlagen in neutralisierter Form verlangen, soweit dies für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen erforderlich ist. Es bleibt dann dem Steuerpflichtigen überlassen, in welcher technischen Weise (etwa durch Schwärzen der Namen und Adressen der Mandanten) er für eine Wahrung des beruflichen Geheimhaltungsinteresses sorgt (vgl. Urteil Finanzgericht Nürnberg, Az. 6 K 1286/2008, Revision eingelegt Az. VIII R 44/09).

(Quelle: Steuerberaterkammer Hamburg, Mitteilungsblatt 2/2010)

24. Änderung der Fachberaterordnung: Erstmaliger Beginn der Fortbildungspflicht

Wir hatten im Mitteilungsblatt 1/2011, Tz 6., über die seit dem 01.01.2011 in Kraft getretenen Änderungen der Fachberaterordnung berichtet. Mehrere Kolleginnen und Kollegen, die im Jahr 2010 den Lehrgang zum Fachberater für Internationales Steuerrecht abgeschlossen und im Jahr 2011 zum Fachberater bestellt wurden, sind verunsichert, ob sie bereits im Jahr 2011 die gesetzlich vorgesehene Pflichtfortbildung von zehn Stunden absolvieren müssen oder ob die Fortbildungspflicht erst im Jahr 2012 einsetzt. Die Verunsicherung resultiert daraus, dass ein namhafter Lehrgangsanbieter diesen Kandidaten mitgeteilt hat, dass sie bereits für das Jahr 2011 zur Fortbildung verpflichtet sind, während die Steuerberaterkammer im Zusammenhang mit der Verleihung der Urkunde darauf hinweist, dass die Fortbildungspflicht erst im Jahr 2012 einsetzt. Letzteres ist auch zutreffend, da die Neufassung des § 9 Satz 1 FBO auf den Zeitpunkt der Verleihung abstellt. § 9 Satz 1 FBO lautet: „Wer eine Fachberaterbezeichnung führt, muss nach Verleihung der Fachberaterbezeichnung in jedem Kalenderjahr auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer der Fachberaterbezeichnung entsprechenden Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen.“ Nach Satz 3 dieser Vorschrift ist der Steuerberaterkammer dies unaufgefordert bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Dies bedeutet: Kolleginnen und Kollegen, die im Jahr 2010 den Fachberaterlehrgang beenden und denen im Jahr 2011 die Fachberaterbezeichnung verliehen wurde, müssen erstmals im Jahr 2012 zehn Pflichtfortbildungsstunden absolvieren und dies bis zum 31.03.2013 der Steuerberaterkammer nachweisen.

Einen Sonderfall regelt § 4 Abs. 2 FBO: „Wird der Antrag auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung nicht innerhalb eines Jahres nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs gestellt, ist ab dem Jahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 9 FBO nachzuweisen.“ Auch diese Regelung wurde zum 01.01.2011 neu gefasst. Die frühere Regelung sah vor, dass der Antragsteller den Fortbildungsnachweis auch dann zu erbringen hatte, wenn der Antrag auf Erlangung der Fachberaterbezeichnung nicht in demselben Kalenderjahr, in dem der Lehrgang endet,

gestellt wurde. Es wurde allerdings nicht als sachgerecht angesehen, dass ein Antragsteller, der z. B. im November den Lehrgang erfolgreich beendet hat und seinen Antrag auf Verleihung im Januar des Folgejahres stellt, für das Folgejahr bereits Pflichtfortbildung nachweisen muss.

25. Versicherungspflicht bei Auslagerung vereinbarter Tätigkeiten in ein gewerbliches Unternehmen

Nach § 57 Abs. 4 Nr. 1, 2. Halbsatz StBerG kann die zuständige Steuerberaterkammer vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit Ausnahmen zulassen, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist. Eine Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit kann nach § 16 Abs. 1 Satz 2, 2. Spiegelstrich BOSTb unter anderem erteilt werden bei Auslagerung vereinbarter Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG in ein gewerbliches Unternehmen, wie z. B. bei Auslagerung der Unternehmensberatungstätigkeit in eine Unternehmensberatungs-GmbH, bei der der Steuerberater als Gesellschafter-Geschäftsführer tätig ist.

In diesem Fall ist der Steuerberater verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Unternehmen, in das die vereinbarte Tätigkeit ausgelagert werden soll, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließt, durch die die Haftpflichtrisiken aus der Tätigkeit der Gesellschaft bei der Erbringung der vereinbarten Tätigkeiten versichert sind. Dies folgt aus § 51 Abs. 1 Satz 1 DVStB, nach dem sich die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung auch auf die vereinbarten Tätigkeiten i. S. d. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG erstreckt. Da sich die Tätigkeit durch die Auslagerung inhaltlich nicht ändert, besteht diese Pflicht auch bei Auslagerung der vereinbarten Tätigkeit in ein gewerbliches Rechtskleid. Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung muss dabei durch die Gesellschaft abgeschlossen werden, weil sich etwaige Haftungsansprüche (z. B. aus fehlerhafter Beratungstätigkeit) allein gegen die Gesellschaft richten. Nicht ausreichend ist es somit, wenn lediglich die Haftungsgefahren aus der Geschäftsführertätigkeit durch eine D&O-Versicherung versichert werden.

Die von dem Unternehmen abzuschließende Versicherung muss nicht vollumfänglich den Anforderungen genügen, die nach §§ 51 ff. DVStB an die Berufshaftpflichtversicherung für Steuerberater zu stellen sind. Es reicht vielmehr aus, wenn die Versicherung den Anforderungen des § 51 Abs. 1 und 4 sowie des § 52 DVStB entspricht. Erforderlich ist daher eine Deckung auf Verstoßbasis unter Beachtung der Regelungen des § 52 DVStB zur Mindestversicherungssumme, zum Selbstbehalt und zur Jahreshöchstleistung.

Dagegen wird nicht gefordert, dass sich die Versicherung auf die in § 53a DVStB geregelten Risikoausschlüsse beschränken muss. Entsprechend den geltenden Versicherungsbedingungen für die Unternehmensberater-Policen können daher weitergehende Risikoausschlüsse vorgesehen werden. Auch ist es unschädlich, wenn die Versicherung keine zeitlich unbegrenzte Nachhaftung

gewährt, sondern – wie bei den Unternehmensberater-Policen üblich – eine Deckung nur dann besteht, wenn der Verstoß innerhalb einer bestimmten Frist nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet wird (sog. Nachmeldefrist).

Die Ausnahmegenehmigung wird in den Auslagerungsfällen unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass das Unternehmen, in das die vereinbarten Tätigkeiten ausgelagert wird, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung entsprechend den vorgenannten Bedingungen abschließt. Zum Nachweis gegenüber der Steuerberaterkammer genügt die Vorlage einer Kopie der Versicherungspolice. Eine förmliche Bestätigung des Versicherers ist nicht erforderlich.

Die führenden Berufshaftpflichtversicherer haben gegenüber der Bundessteuerberaterkammer zugesagt, bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Fall der Auslagerung vereinbarter Tätigkeiten in ein gewerbliches Unternehmen Versicherungsschutz anzubieten, der die genannten Anforderungen erfüllt. Damit ist sichergestellt, dass die bestehende Versicherungspflicht tatsächlich erfüllt und die erteilte Ausnahmegenehmigung wirksam werden kann.

26. Honorar sichern durch Zurückbehaltungsrecht

Das LG Münster (Urteil vom 02.07.2010, 1100 34/09) hat sich aktuell mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch eine Steuerberaterin befasst. Der Mandant (im Folgenden: Kläger) wurde von einer Steuerberaterin über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren beraten. Er kündigte das Mandat schriftlich am 13.01.2009 und forderte die Steuerberaterin (im Folgenden: Beklagte) auf, ihm sämtliche Unterlagen, die sich bei ihr zu seinem Mandatsverhältnis befanden, herauszugeben. Die Beklagte verweigerte die Herausgabe der Unterlagen unter Berufung auf ihr Zurückbehaltungsrecht und die noch unbeglichene Honorarrechnung von 19.149,31 EUR.

Mandant beruft sich auf Rechtsmissbräuchlichkeit der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts

Der Mandant erhob gegen die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts Klage beim LG Münster und forderte die Herausgabe seiner Unterlagen. Er machte geltend, wegen der mehrfachen Festsetzung von Steuern durch das Finanzamt sei er dringend auf die sich bei der Beklagten befindlichen Unterlagen angewiesen. Dies gelte insbesondere deshalb, weil seine jetzigen, neuen Steuerberater ohne diese Unterlagen nicht in der Lage seien, die Steuerbescheide zu prüfen.

Weiter führte der Mandant aus, dass die Zurückbehaltung der Unterlagen durch die Beklagte rechtsmissbräuchlich sei, weil auf ihn Steuerforderungen des Finanzamts i. H. v. über 200.000 EUR zukämen, während der Gebührenanspruch der Beklagten – den er in Abrede stellte – unverhältnismäßig gering sei.

Steuerberaterin verteidigt sich und erhebt Widerklage auf ihr Honorar

Die Steuerberaterin beantragte, die Herausgabeklage des Mandanten abzuweisen und erhob gleichzeitig ihrerseits Widerklage auf Zahlung ihres ausstehenden Honorars. Sie hat ausgeführt, dass ihre Ausübung des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 66 Abs. 2 StBerG nicht rechtsmissbräuchlich sei. Das LG Münster ist der Argumentation der Steuerberaterin gefolgt. Es hat die Klage des Mandanten auf Herausgabe der Unterlagen abgewiesen und der Widerklage auf Zahlung des Honorars in vollem Umfang stattgegeben. Es hat ausgeführt, dass der Beklagten das Zurückbehaltungsrecht nach § 66 Abs. 2 StBerG ohne jeden Zweifel zustehe, d. h. sie die Herausgabe der Unterlagen solange verweigern könne, wie ihre Gebührenforderung nicht befriedigt sei.

Honorarforderungen im hohen 3- bzw. 4-stelligen Bereich rechtfertigen grds. Berufung auf Zurückbehaltungsrecht

Das LG Münster hat die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts unter keinem Gesichtspunkt als rechtsmissbräuchlich angesehen. Es hat ausgeführt, dass die Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht selbst dann nicht unverhältnismäßig sei, wenn dem Kläger – wie von ihm behauptet – Steuerforderungen von über 200.000 EUR drohen würden. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts, so das Landgericht weiter, könne allenfalls dann nicht rechtmäßig sein, wenn die Gegenforderung der Beklagten nur ganz geringfügig sei. Von einer Geringfügigkeit ist das LG Münster im vorliegenden Fall jedoch nicht ausgegangen. „Geringfügig“ und damit ggf. unverhältnismäßig und das Zurückbehaltungsrecht abschließend kann nach der Rechtsprechung eine (Honorar-)Forderung dann sein, wenn sie sich auf einen Betrag von weniger als ca. 50 EUR beläuft (vgl. KG Berlin, Urteil vom 28.09.2002, 14 U 132/01; OLG Köln, Urteil vom 25.02.1993, 12 U 120/92), das einen Betrag von weniger als 100 DM für „geringfügig“ i. S. d. § 273 BGB hält.

Zurückbehaltungsrecht kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden

Das LG Münster hat dem Kläger weiter entgegengehalten, dass es ihm im Übrigen möglich gewesen wäre, das Zurückbehaltungsrecht der Steuerberaterin durch eine Sicherheitsleistung abzuwenden. Weiter führt es aus, dass der Mandant es selbst zu vertreten habe, wenn er nicht über die ausreichenden Mittel verfüge, um eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Begründet hat das Landgericht diese Rechtsansicht mit der Gesamtkonzeption der Zivilrechtsordnung im Rückgriff auf den Rechtsgedanken des inzwischen aufgehobenen § 279 BGB.

Beratungshinweis

Sofern Ihr Mandant nach Mandatsbeendigung die Herausgabe der Unterlagen bei noch offenen Honorarforderungen Ihrerseits verlangt, können Sie sich i. d. R. mit

Erfolg auf Ihr Zurückbehaltungsrecht nach § 66 Abs. 2 StBerG berufen. Dem Einwand, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts sei rechtsmissbräuchlich, weil Ihre Honorarforderung im Hinblick auf einen etwaig dem Mandanten drohenden Schaden nur unverhältnismäßig gering sei, kann allenfalls dann gefolgt werden, wenn sich Ihre Honorarforderungen auf einen 2- bis 3-stelligen Betrag beläuft. Andernfalls ist eine Unverhältnismäßigkeit durch die obergerichtliche Rechtsprechung widerlegt.

(Artikel aus den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Hamburg 1/2011)

27. Steuerberatergebührenverordnung hier: Abrechnung bei Umstellung der Bilanzierung auf das BilMoG

Zur Frage der Abrechnung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umstellung der Bilanzierung auf das BilMoG vertritt der Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer folgende Auffassung:

Vor dem Hintergrund des BilMoG gewinnt die Erstellung einer Handelsbilanz und einer separaten Steuerbilanz bzw. einer Überleitungsrechnung an Bedeutung. Weiterhin ist die Umstellung der Bilanzierung auf das BilMoG ein erheblicher Arbeitsaufwand, der zusätzlich zur Bilanzerstellung anfällt. Auf der anderen Seite ist die betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausübung des Wahlrechtes mit großen Chancen für den Unternehmer verbunden.

Im Jahr 2009 besteht ein Wahlrecht zur Anwendung der Vorschriften nach dem BilMoG.

Der Ausschuss empfiehlt, die Beratung über die Ausübung des Wahlrechtes nach § 21 StBGebV abzurechnen. Die jeweilige Abschlusserstellung ist dann nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StBGebV abzurechnen.

Der handelsrechtliche Abschluss ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV, die Erstellung der Steuerbilanz ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 3a oder 3b StBGebV abzurechnen. Bei erhöhtem Aufwand ist die Rahmengebühr entsprechend zu erhöhen.

28. Urteile zum Gebührenrecht

a) Mindestgebühr für die Erstellung der Buchführung nur in Ausnahmefällen angemessen

Für die Erstellung der Buchführung kann der Steuerberater allenfalls dann auf die Mindestgebühr verwiesen werden, wenn es sich um eine kleine und einfache Buchführung (Buchführung nach Art einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Aufzeichnung einer monatlich einmal anfallenden Mieteinnahme und regelmäßige

wiederkehrender Ausgaben) handelt. Sofern umsatzsteuerliche Vorschriften zu beachten sind und Umsatzsteueranmeldungen erstellt werden müssen, kann eine Buchführung nicht nur als einfach und mit der Mindestgebühr gemäß § 33 Abs. 1 StBGebV angemessen honoriert angesehen werden.

(AG Warendorf, Urteil vom 29.01.2007, Az. 5 C 406/06)

b) Sachvortrag zur Mittelgebühr auch noch nach Vorlage des Sachverständigengutachtens im Honorarprozess möglich

Der Ansatz der Mittelgebühr ist zwar regelmäßig als angemessen zu betrachten, im Bestreitensfalle muss der Steuerberater einen über die Mindestgebühr hinausgehenden Gebührensatz jedoch belegen. Der Sachvortrag zur Rechtfertigung eines über die Mindestgebühr hinausgehenden Gebührenansatzes kann im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch noch nach Vorlage eines Sachverständigengutachtens erfolgen (§ 411 ZPO).

(LG Hagen, Urteil vom 08.01.2009, Az. 9 O 485/06)

(aus: StBK Westfalen-Lippe II/2011)

29. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Honorar für Steuerbilanzen

- von Dr. Heinrich Weiler, in DStR, 8/2011, S. 380 ff.

Aufbewahrungspflichten bei Bargeschäften

- von Michael Goldsteyhn, in Der Betrieb, 11/2011, S. 2011 ff.

Schadenersatzpflicht des Steuerberaters wegen Verhängung einer Geldbuße

- von RA Rafael Meixner, in Stbg, 4/2011, S. 176 ff.

Steuerberaterhaftung: Beginn der Verjährung bei nachträglich vom BVerfG festgestellter Verfassungswidrigkeit einer Steuervorschrift

- von RA FASr Prof. Dr. Axel Pestke, in Stbg, 4/2022, S. 181 f.

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Erd- und Seebebenkatastrophe und der weitergehenden Schäden in Japan im März 2011

- in DStR, 15/2011, S. 725

Gesonderte steuerliche Aufzeichnungspflichten wegen BilMoG

- von Dr. Christian Zwirner, in DStR, 17/2011, S. 802 f.

Beratungsfelder Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung: Was Steuerberater durchaus machen können

- von RA Dr. Volker Römermann/RA Ina Jähne in Stbg, 8/11, S. 370 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ausbildungsumfrage

An der Umfrage beteiligten sich insgesamt 73 Prüfungsabsolventen der Sommerabschlussprüfung 2011, davon haben 51 Absolventen im Rahmen einer Ausbildung sowie 15 Absolventen im Rahmen einer betrieblichen/ überbetrieblichen Umschulung den Beruf des Steuerfachangestellten erlernt. 7 Teilnehmer machten keine Angabe zur Ausbildung. (Rücklaufquote = 84,9 %)

Von den Absolventen würden 62 Absolventen (84,9 %) den Ausbildungsberuf (die Umschulung) weiterempfehlen; 11 Absolventen (15,1%) würden den Ausbildungsberuf (die Umschulung) bedingt oder nicht weiterempfehlen.

Auf den Ausbildungsberuf aufmerksam wurden die Befragten wie folgt durch:

- Information der Schule	0	
- Information des Arbeitsamtes	11 =>	15,1 %
- Eltern, Verwandte, Bekannte	28 =>	38,4 %
- Anzeige in der Tageszeitung	11 =>	15,1 %
- Steuerberater	2 =>	2,7 %
- Informationsveranstaltungen	5 =>	6,8 %
- Printmedien/Internet	4 =>	5,5 %
- ohne Angabe	12 =>	16,4 %

Die theoretische und praktische Ausbildung/Umschulung insgesamt benoteten mit den Noten „sehr gut“ und „gut“ 54,8 % der Absolventen; 41,1 % der Absolventen vergaben die Note „befriedigend“ und nur 4,1 % der Absolventen bewerteten die Ausbildung/Umschulung mit der Note „ausreichend“. Die Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ wurden nicht vergeben.

Der fachliche Teil des theoretischen Unterrichts wurde von 53,4 % (= 39) der befragten Absolventen mit der Note „sehr gut“ und „gut“ bewertet; 21 Absolventen = 28,8 % vergaben die Note „befriedigend“ und 15,1 % der Absolventen, das entspricht einem Anteil von 11 Absolventen, benoteten den fachlichen Teil des Unterrichts mit „ausreichend“ und „mangelhaft“. Die Note „ungenügend“ wurde nicht vergeben. Zwei der Absolventen (= 2,7 %) besuchten die Berufsschule nicht.

Der allgemeine Teil des theoretischen Unterrichts wurde von 52,1% der befragten Absolventen mit den Noten „sehr gut“ und „gut“ benotet. Die Note „befriedigend“ vergaben 27 Absolventen, das entspricht einem Anteil von 37 %. Die Note „ausreichend“ wurde von 6,8 % der Absolventen vergeben. Hier wurde die Note „ungenügend“ einmal (= 1,4 %) vergeben, keiner der Absolventen vergab die Note „mangelhaft“. Zwei der Absolventen (= 2,7 %) besuchten die Berufsschule nicht.

Von 73 Absolventen wurde der praktische Teil der Ausbildung/Umschulung wie folgt bewertet:
Insgesamt 45 Absolventen benoteten den praktischen Teil der Ausbildung mit den Noten „sehr gut“ und „gut“ – dies entspricht 61,6 %. Die Note „befriedigend“ wurde von 21 Absolventen = 28,8 % sowie die Note „ausreichend“ wurde insgesamt von 5 Absolventen (= 6,9 %) vergeben. Die Noten „ungenügend“ und „mangelhaft“ wurden in diesem Fall nicht erteilt. Zwei Absolventen (=2,7 %) machten keine Angabe.

Nach der Abschlussprüfung

- verbleiben 41 Absolventen in der Ausbildungspraxis
=> 56,2 %
- wechseln 25 Absolventen in eine andere Steuerberaterpraxis => 34,3 %
- werden nur 2 Absolventen in einem anderen Beruf arbeiten => 2,7 %
- werden 5 Absolventen ein Studium beginnen
=> 6,8 %

Anmerkung:

Wir können abschließend feststellen, dass insgesamt 90,4 % der Absolventen nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten im steuerberatenden Beruf verbleiben, was ein überaus positives Ergebnis ist. Es ist davon auszugehen, dass kein Absolvent zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung ohne Beschäftigungsverhältnis, d. h. arbeitslos war.

- die Höhe der Ausbildungsvergütung bei der Berufswahl schätzten die Absolventen
(ehemalige Auszubildende) wie folgt ein:

sehr wichtig	4	=>	5,5 %
wichtig	14	=>	19,2 %
untergeordnet	36	=>	49,3 %
spielte keine Rolle	12	=>	16,4 %
ohne Angabe	7	=>	9,6 %

Anmerkung:

Nach wie vor können wir feststellen, dass bei den Absolventen für die Berufswahl die Ausbildungsvergütung eine eher untergeordnete Rolle bzw. keine Rolle spielte (= 75,3 %).

31. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Hinweise und Hilfsmittel

1. Textausgaben
2. Rechtsstand / Stoffgebiete
3. Elektronische Hilfsmittel 2011/12

1. Textausgaben

Für den schriftlichen Teil der Steuerfachwirtprüfung 2011/12 werden als Hilfsmittel folgende Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) zugelassen:

- a) **STEUERRECHT**
 - Steuergesetze
 - Steuerrichtlinien
 - Steuererlasse
(z.B. aus dem C.H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage)
- b) **WIRTSCHAFTSRECHT**
 - BGB
 - HGB
 - GmbHG
(z.B. Taschenbuchausgaben oder Deutsche Gesetze/Schönfelder aus dem C.H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage).

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt dem Prüfungsteilnehmer, dies gilt insbesondere auch, sofern diese unterschiedliche redaktionelle Ergänzungen enthalten bzw. nicht enthalten. Die Texte dürfen außer Hervorhebungen durch Markierung oder Unterstreichungen keine handschriftlichen Eintragungen (z.B. Erläuterungen oder Verweise) enthalten. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch i.S.d. § 20 der Prüfungsordnung. Die Abgrenzung der einzelnen Gesetze oder Richtlinien durch sog. Reiter gilt als zulässige Markierung, sofern sich die Beschriftung der Reiter auf die Nennung des jeweiligen Paragraphen bzw. Richtlinienabschnitts beschränkt. Die Hilfsmittel sind vom Prüfling mitzubringen. Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Texten (weil z.B. mit Erläuterungen versehen) stellt die Kammer keinen Ersatz.

2. Rechtsstand / Stoffgebiete

Die o.g. Textausgaben sollen die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Beurteilung/Lösung der Sachverhalte/Aufgaben entsprechend der **Rechtslage 2010** von Bedeutung sind, bei der **Umsatzsteuer** sollen die Textausgaben die Rechtsvorschriften enthalten, die für die **Rechtslage 2011** von Bedeutung sind.

Die Aufgabenstellung im betriebswirtschaftlichen Teil der Rechnungswesen-Klausur erfolgt aus den Bereichen **Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung**.

3. ELEKTRONISCHE GERÄTE

Ein einfacher Taschenrechner, ohne weitergehende Speicher- und Programmierungsfunktion, ist als Hilfsmittel für Rechenoperationen in allen Prüfungsfächern zugelassen. Der komplette Lösungsweg muss jedoch schriftlich niedergelegt werden, so dass lediglich Nebenrechnungen entfallen.

Die Benutzung des Taschenrechners liegt im Ermessen des Prüflings. Das mit der Benutzung verbundene Risiko (z. B. Ausfall des Gerätes, fehlerhaftes Funktionieren, falsche Handhabung) muss der Prüfungsteilnehmer selbst tragen. Widerspruch gegen ein festgestelltes Prüfungsergebnis kann aus diesem Grunde nicht erhoben werden.

Das Ausleihen oder die Weitergabe des Taschenrechners während der Prüfung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch.
Das Mitführen von Handys und die Verwendung anderer elektronischer Hilfsmittel ist nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch angesehen.

(Stand: 04.07.2011)

Anmerkung:

Ab sofort können interessierte Prüfungsbewerber im Internet auf unserer Homepage über einen Link die letzten Prüfungsklausuren ohne Lösungen wie folgt einsehen:

www.stbk-brandenburg.de/... wie werde ich ... Steuerfachwirt/Prüfungsklausuren ohne Lösungsvorschläge .

32. Ergebnisse der Zwischenprüfung 2011

Bei der Zwischenprüfung wurden folgende Gesamtergebnisse erzielt:

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
116 *)	5	22	51	30	6	2
	4,3 %	18,9%	44,0%	25,9%	5,2%	1,7%

*) darin enthalten: 2 Gastschüler am OSZ Berlin

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
35	1	8	13	7	4	2
	2,9%	22,9%	37,1%	20,0%	11,4%	5,7%

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
46	2	10	21	12	1	0
	4,3%	21,7%	45,7%	26,1%	2,2%	--

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
35	2	4	17	11	1	0
	5,7%	11,4%	48,6%	31,4%	2,9%	-

Anmerkung: Gegenüber unserer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt 2/2011, Tz. 37, wurde bei den Ergebnissen des OSZ II Spree-Neiße eine Korrektur erforderlich.

33. Durchführung von Praktika in der Steuerberaterpraxis

Die inhaltliche Gestaltung eines Praktikums sollte sich zum einen daran orientieren, ob es sich um ein ein- oder mehrwöchiges Schülerpraktikum oder um ein allgemeines, länger andauerndes Praktikum z. B. im Rahmen eines Studiums handelt. Zum anderen sollten sich die Arbeiten an den Gegebenheiten der Kanzlei, den üblichen Tätigkeiten und Arbeitsabläufen orientieren.

Auswahl, Umfang und Intensität der für den Praktikanten vorgesehenen Tätigkeiten sollten daher je nach Art und Dauer des Praktikums sowie der Befähigung des Praktikanten angepasst werden. Arbeitszeit, Kleidung etc. sollten bereits vor Praktikumsbeginn mitgeteilt werden.

Überlegen Sie z. B. ob ein Schulpraktikant mit dem jüngsten Auszubildenden zusammenarbeiten kann. Der Praktikant hat eine altersmäßig passende Ansprechperson, der Auszubildende kann sein Wissen strukturieren und weitergeben. Trotzdem sollte es dem Praktikanten auch möglich sein, nicht Verstandenes bei einem Mitarbeiter nachzufragen.

Zu Beginn sollte der Praktikant die übliche Verschwiegenheitserklärung unterschreiben.

Ist der Bewerber noch minderjährig, empfiehlt es sich außerdem, zusätzlich die Unterschrift von den Erziehungsberechtigten einzuholen.

Richten Sie bei Bedarf vor Beginn des Praktikums in der Nutzungskontrolle eine Bedieneroberfläche nur für den Praktikanten ein. Eine Nutzung von Mitarbeiterzugängen zur EDV sollte unterbunden sein.

Auch wenn der Praktikant mit festen Aufgaben betraut ist, sollte der Einsatz so flexibel sein, dass er kurzfristig auch in anderen Bereichen bzw. bei anderen Mitarbeitern möglich ist. Denkbar ist auch, dass der Praktikant an Gesprächen teilnimmt, um einen Einblick in den kommunikativen Teil der beruflichen Tätigkeit zu erhalten.

Ende der Praktikumszeit

Die beteiligten Mitarbeiter sollten dem Kanzleininhaber ein „Feedback“ geben. Auf Grundlage dieser Bewertung und ggf. der Leistungserfassung durch den Praktikanten kann der Praktikant ein Zeugnis erhalten.

Im Übrigen könnte auch der Praktikant seine Steuerberaterkanzlei bewerten. Hierbei erweist sich ein Bogen mit offener Fragestellung als sinnvoll:

1. Wie sind Sie auf unsere Kanzlei aufmerksam geworden?
2. Welche der Ihnen anvertrauten Tätigkeiten hat Ihnen besonders gut gefallen?
3. Welche der Ihnen anvertrauten Tätigkeiten hat Ihnen nicht gefallen?
4. Haben Sie Verbesserungsvorschläge für den Inhalt oder die Organisation des Praktikums?
5. Wie ist Ihr Gesamteindruck von unserer Kanzlei?
6. Welche beruflichen Pläne haben Sie?

Bei Eignung sollten dem Praktikanten die beruflichen Aufstiegschancen als Steuerfachangestellte/r aufgezeigt werden: Hier könnten Sie die CD-ROM „Steuerfachangestellte/r? Da steckt mehr drin, als du denkst“ der Steuerberaterkammer überreichen.

Der Link www.mehr-als-du-denkst.de wurde von der Bundessteuerberaterkammer ebenfalls für diesen Zweck eingerichtet.

Wir verweisen auch auf unsere Veröffentlichung im Mitteilungsblatt 1/2010, Tz. 38.

Weiterführende Literatur: Friedrich Schade Praktikumsrecht, Verlag W. Kohlhammer, ISBN 978-3-17-021952-6, EUR 19,90.

34. Förderung nach dem AFBG (Meister-BAföG)

Das „Meister-BAföG“ (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG) unterstützt die berufliche Aufstiegsfortbildung finanziell und erleichtert die Gründung von Existenzen. Das Gesetz ist ein umfassendes Förderinstrument für die berufliche Fortbildung grundsätzlich in allen Berufsbereichen. Die Antragsteller/-innen dürfen noch nicht über eine berufliche Qualifikation verfügen, die dem angestrebten Fortbildungsabschluss mindestens gleichwertig ist. Eine Altersgrenze besteht nicht.

Für die Teilnehmer des Fortbildungsseminars zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin, die die persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem AFBG erfüllen, kann der Besuch des Fortbildungsseminars gefördert werden. Die Förderung besteht zurzeit aus einem Zuschuss von 30,5 %, im Übrigen aus einem zinsgünstigen Bankdarlehen.

Zuständige Stellen für die Antragstellung sind die Schulverwaltungsämter/Amt für Ausbildungsförderung. Nähere Informationen zum Meister-BAföG finden Sie auf der Homepage www.meister-bafög.info. Dort stehen die entsprechenden Formulare zur Antragstellung zum Download bereit.

35. 21. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

Am 14.09.2011 trat der Berufsbildungsausschuss zu seiner 21. Sitzung zusammen. Unter der Leitung der Vizepräsidentin, Frau Gabriela Starck, befasste sich der Berufsbildungsausschuss u. a. mit nachfolgend genannten Tagesordnungspunkten:

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg;
- Ergebnisse der Zwischenprüfung 2011 sowie der Abschlussprüfungen -Herbst/Winter 2010/11 - sowie -Sommer 2011-;
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in;
- Beschluss über die Prüfungstermine für das Jahr 2012;
- Schulbegleitender Unterricht und „FIBU-Praxistage 2011“;
- Beschluss über Änderungen der Prüfungsordnung und des Anforderungskataloges für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in;
- Nachberufung der Prüfungsausschussmitglieder für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2015.

36. Begabtenförderung berufliche Bildung - Durchstarten für Berufseinsteiger

Das seit 1991 bestehende Förderprogramm Begabtenförderung berufliche Bildung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt junge berufstätige Menschen bei ihrer weiteren beruflichen Qualifizierung.

Wer kann gefördert werden?

Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen einer dualen Berufsausbildung, die bei der Aufnahme in die Förderung jünger als 25 Jahre sind. Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser)
- oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb
- oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder einer Berufsschule.

Was wird gefördert?

- die Teilnahme an anspruchsvollen Maßnahmen zum Erwerb beruflicher Qualifikationen
- die Vorbereitung auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung
- die Teilnahme an anspruchsvollen Bildungsmaßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen
- berufsbegleitende Studiengänge, die auf Ausbildung oder Berufstätigkeit der Stipendiatin/des Stipendiaten fachlich/inhaltlich aufbauen.

Wie hoch und wie lange wird gefördert?

- Förderdauer 3 Jahre (Aufnahmejahr + 2 Kalenderjahre)
- Höhe der Förderung pro Stipendiat EUR 1.700,00 jährlich, insgesamt EUR 5.100,00
- Eigenanteil an den Kosten von 10 % je Fördermaßnahme.

Ansprechpartner für dieses Weiterbildungsstipendium für Steuerfachangestellte ist die Steuerberaterkammer. Diese entscheidet jeweils zu Beginn eines Jahres über die Aufnahme von Stipendiaten aus dem Kreis der erfolgreichen Absolventen der Steuerfachangestelltenprüfung des Vorjahres. Im Mai 2011 wurde bereits zwei Stipendiatin in das Förderprogramm aufgenommen.

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg!

37. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet

Die Steuerberaterkammer Brandenburg leistet seit Jahren durch unterschiedliche Initiativen einen Beitrag, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter“ bekannt zu machen und geeignete Bewerber für die angebotenen Ausbildungsplätze zu finden. Eine gute Möglichkeit bietet die auf unserer Homepage eingerichtete kostenlose Ausbildungsplatzbörse.

Diesen Service haben wir erweitert und in die bundesweite Ausbildungsplatzbörse integriert. Damit werden jetzt sowohl Angebote als auch Gesuche bundesweit veröffentlicht.

In der bundesweiten Ausbildungsplatzbörse erfassen sowohl Steuerberater auf unserer Homepage ihre freien Ausbildungs- und Praktikumsplätze als auch Ausbildungsplatzsuchende ihre jeweiligen Gesuche. Die entsprechende Umgestaltung unserer Homepage ist nunmehr erfolgt, so dass unsere Kammermitglieder zukünftig selbst ihre Ausbildungsplätze hier anbieten können.

Von der Startseite führt ein Link „NEU!!! Bundesweite Ausbildungsplatzbörse“ zu der Erfassungsmaske in der Ausbildungsplatzbörse (Anzeige für ein Ausbildungsplatzangebot aufgeben). Hier können alle notwendigen Eintragungen vorgenommen werden (Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet). Zum Abschluss genügt ein Klick auf die Schaltfläche „Senden“. Nach Freigabe durch die Kammer ist die Anzeige dann bundesweit in der Ausbildungsplatzbörse zu sehen.

Neu ist auch, dass die Kammermitglieder nunmehr auch selbst über die Ausbildungsplatzbörse einen Auszubildenden für sich suchen können.

Bei auftretenden Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. Geänderte Auffassung der Finanzverwaltung – Keine Umsatzsteuer bei Zuzahlungen der Arbeitnehmer für Frühstücksgestellung durch den Arbeitgeber

Die OFD Rheinland hat ihre Auffassung mit Verfügung vom 30. Mai 2011 geändert. Nach der alten Verwaltungsauffassung (OFD Rheinland – Verfügung vom 17. Februar 2011) lag ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch vor, wenn der Arbeitgeber für die Frühstücksgestellung bei einer Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers mehr als den Sachbezugswert vom Arbeitnehmer einbehält.

Diese Fallgestaltung hatte in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten geführt, da viele Arbeitgeber bei einer Frühstücksgestellung einen höheren Einbehalt als den nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) anzusetzenden Wert von 1,57 € vornehmen. Wenn der Arbeitgeber bei einer Frühstücksgestellung z. B. einen Einbehalt von 4,80 € vornahm, war der Arbeitgeber nach Auffassung der Finanzverwaltung in der Vergangenheit verpflichtet, die Umsatzsteuer (aus der vom Arbeitnehmer einbehaltenen Gegenleistung) in Höhe von 0,77 € an das Finanzamt abzuführen.

Nach der geänderten Rechtsauffassung liegt keine entgeltliche sonstige Leistung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor, wenn der Arbeitgeber bei einer Frühstücksgestellung die Reisekostenvergütung um einen höheren Betrag als den nach der SvEV anzusetzenden Sachbezugswert kürzt. Der Vorgang unterliegt nunmehr beim Arbeitgeber nicht mehr der Umsatzbesteuerung.

Für die Praxis:

Dies gilt für alle offenen Fälle. Es bleibt abzuwarten, ob diese Verwaltungsauffassung aus Gründen der Rechtssicherheit in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass übernommen wird.

39. Bundesrat lehnt Steuervereinfachungsgesetz 2011 ab – Änderungen zur elektronischen Rechnungsstellung werden gebremst

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. Juli 2011 beschlossen, dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nicht zuzustimmen.

Im Steuervereinfachungsgesetz 2011 sind u. a. auch die geplanten Änderungen zur elektronischen Rechnungsstellung ab dem 1. Juli 2011 enthalten. Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss nicht angerufen. Diese Möglichkeit haben nun der Bundestag und die Bundesregierung. In einem Vermittlungsverfahren könnten sich die Bundesregierung und die Länder doch noch einigen.

Es ist ungewiss, ob diese Regelungen nun rückwirkend zum 1. Juli 2011 in Kraft treten werden.

Für die Praxis:

Sollte der Vermittlungsausschuss angerufen werden, wird das Vermittlungsverfahren voraussichtlich nach der parlamentarischen Sommerpause im September 2011 beginnen. Es bleibt abzuwarten, wie und wann es weitergeht.

40. Einkommensteuer – Abziehbarkeit von Krankheitskosten unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung verstößt eventuell gegen den Gleichheitsgrundsatz

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten ist derzeit ein Verfahren beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz unter Az. 4 K 1970/10 anhängig. Hintergrund ist der Beschluss des BVerfG vom 13. Februar 2008. Damals wurde der Gesetzgeber aufgefordert, eine Neuregelung zu schaffen, nach der die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vollständig das zu versteuernde Einkommen mindern sollten, um dem Steuerpflichtigen und seiner Familie eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversorgung zu gewährleisten.

Im Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wurde diese Forderung umgesetzt. Zuzahlungen (gesetzliche Krankenversicherung) und nicht abgedeckte Krankheitskosten, im Rahmen der Basisversorgung, werden jedoch gegenwärtig nicht zum Sonderausgabenabzug zugelassen. Sie können aber als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, jedoch nur, wenn die zumutbare Belastung überschritten ist. Im Regelfall können diese Aufwendungen nicht berücksichtigt werden, da die zumutbare Belastung nicht überschritten wird.

Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben keine Zuzahlungen zu ihrer medizinischen Versorgung zu leisten.

Zuzahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung und von der Krankenkasse nicht abgedeckte Leistungen, im Rahmen der medizinischen Versorgung, müssen daher nach Auffassung der Kläger vollständig und in unbegrenzter Höhe die einkommensteuerrechtliche Bemessungsgrundlage mindern. Nicht betroffen sind Aufwendungen für Sehhilfen, da diese auch von Empfängern von Arbeitslosengeld II getragen werden müssen. Für weitere Informationen verweisen wir auf den Aufsatz von Karrenbrock/Petrak zu diesem Thema in DStR 2011, S. 552.

Für die Praxis:

Bis die Frage der Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten geklärt ist, kann von einem positiven Ausgang dieses Verfahrens nur derjenige profitieren, der die betreffenden Krankheitskosten in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung erklärt. Gegen die entsprechende Steuerfestsetzung, in der erwartungsgemäß die Krankheitskosten nicht oder nur teilweise als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, kann Einspruch eingelegt und unter Hinweis auf das Verfahren beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Az. 4 K 1970/10) das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

41. Umsatzsteuer bei der Abgabe von Speisen an Imbissständen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteilen vom 30. Juli 2011, Az. V R 35/08 und Az. V R 18/10, zur umsatzsteuerlichen Abgrenzung von Essenslieferungen (Steuersatz 7 %) und Restaurationsleistungen (Steuersatz 19 %) Stellung genommen.

Der BFH führt hierzu aus, dass eine dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Essenslieferung vorliegt, wenn Bratwürste, Pommes frites oder ähnliche standardisiert zubereitete Speisen abgegeben werden und dem Kunden nur behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen wie Theken und Ablagebretter am Imbissstand zur Verfügung stehen und Speisen nur im Stehen eingenommen werden können.

Dagegen führt die Abgabe von Standardspeisen zu einer Restaurationsleistung mit einem Steuersatz von 19 %, wenn der leistende Unternehmer seinen Kunden zusätzliches Mobiliar, wie Tische mit Sitzgelegenheiten, zur Verfügung stellt.

Die Rechtsprechung hat sich hier insofern geändert, dass Verzehrvorrichtungen Dritter – wie z. B. Tische und Stühle des Standnachbarn – nicht (mehr) zu berücksichtigen sind, auch wenn diese im Interesse des leistenden Unternehmers zur Verfügung gestellt wurden.

Hinweis:

Die Entscheidungen beruhen auf einem neuen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 10. März 2011 (C-497/09, C-499/09, C-502/09, Bog u. a.), das aufgrund von Vorlagen des BFH ergangen ist.

42. EuGH-Vorlage zu den Voraussetzungen des Übergangs der Steuerschuld nach § 13b UStG bei Bauleistungen

Der BFH hat dem EuGH Zweifelsfragen zur Vereinbarkeit der Regelung zum Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) bei Bauleistungen vorgelegt. Den am 3. August 2011 veröffentlichten

Beschluss (BFH Beschluss v. 30. Juni 2011 - V R 37/10) finden Sie auf der Website des BFH unter www.bundesfinanzhof.de.

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

- (1) Umfasst der Begriff der Bauleistungen i.S. von Art. 2 Nr. 1 der Ermächtigung 2004/290/EG neben Dienstleistungen auch Lieferungen?
- (2) Falls sich die Ermächtigung zur Bestimmung des Leistungsempfängers als Steuerschuldner auch auf Lieferungen erstreckt: Ist der ermächtigte Mitgliedstaat berechtigt, die Ermächtigung nur teilweise für bestimmte Untergruppen, wie einzelne Arten von Bauleistungen und für Leistungen an bestimmte Leistungsempfänger (hier: Leistungsempfänger, die selbst Bauleistungen erbringen), auszuüben?
- (3) Falls der Mitgliedstaat zu einer Untergruppenbildung berechtigt ist: Bestehen für den Mitgliedstaat Beschränkungen bei der Untergruppenbildung?
- (4) Falls der Mitgliedstaat zu einer Untergruppenbildung allgemein (s. oben Frage 2) oder aufgrund nicht beachteter Beschränkungen (s. oben Frage 3) nicht berechtigt ist:
 - a) Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer unzulässigen Untergruppenbildung?
 - b) Führt eine unzulässige Untergruppenbildung dazu, dass die Vorschrift des nationalen Rechts nur zugunsten einzelner Steuerpflichtiger oder allgemein nicht anzuwenden ist?

Für die Praxis:

Es bleibt abzuwarten, wie und ob die Finanzverwaltung in der Zwischenzeit ggf. reagieren wird.

43. AdV bei Sanierungsklausel nach § 8c KStG

Das Finanzgericht Münster hat in einem Fall Aussetzung der Vollziehung gewährt, in dem grundsätzlich ein schädlicher Beteiligungserwerb nach § 8c KStG gegeben war. Der Beteiligungserwerb war zum Zweck der Sanierung erfolgt und hätte demgemäß der Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG unterlegen. Die EU-Kommission hatte jedoch am 26. Januar 2011 beschlossen, dass die Sanierungsklausel gegen EU-Beihilferecht verstößt. Gegen diese Entscheidung hat die Bundesregierung Klage beim EuGH erhoben. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Finanzverwaltung darf die Sanierungsklausel nicht mehr anwenden.

Im vorliegenden Fall hatte das Finanzamt zunächst bei der GmbH wegen der Geltung der Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG berücksichtigte Verluste nicht mehr anerkannt. Die daraus resultierenden Steuerforderungen gefährdeten den Fortbestand des Unternehmens. Die GmbH beantragte deshalb, die Vollziehung der Steuerbescheide trotz der Entscheidung der Europäischen Kommission auszusetzen.

In seinem Beschluss 9 V 357/11 K, G vom 1. August 2011 hat das Finanzgericht Münster dem Antrag mit Blick auf den ansonsten drohenden schweren, nicht wiedergutmachenden Schaden entsprochen und seine Entscheidung mit ernstlichen Zweifeln an der Auffassung der Europäischen Kommission begründet. Eine Aussetzung der Vollziehung sei auch deshalb geboten, weil das Verlustabzugsverbot des § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG möglicherweise gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG verstoße und verfassungswidrig sei. Das Finanzgericht Hamburg hatte mit Beschluss 2 K 33/10 vom 4. April 2011 die Frage der Verfassungswidrigkeit des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG dem Bundesverfassungsgericht (Az. 2 BvL 6/11) vorgelegt. Das Finanzgericht Münster hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Beschwerde zum BFH zugelassen.

44. Kosten der Erstausbildung oder des Erststudiums als Werbungskosten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteilen vom 28. Juli 2011, Az. VI R 38/10 und Az. VI R 7/10, entschieden, dass Kosten eines Erststudiums und einer Erstausbildung als Werbungskosten abzugsfähig sein können.

Der BFH führt dazu aus, dass aus § 12 Nr. 5 EStG kein generelles Abzugsverbot folge. Denn § 12 Nr. 5 EStG regelt ausdrücklich, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium bei den einzelnen Einkunftsarten und vom Gesamtbetrag der Einkünfte nur insoweit nicht abgezogen werden dürften, als in § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht etwas anderes bestimmt sei. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG bestimme jedoch etwas anderes. Denn danach greife der Grundsatz, dass Aufwendungen nur dann als Sonderausgaben abziehbar sind, wenn nicht der vorrangige Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzug zur Anwendung kommt. In beiden Fällen seien aber die Kosten der Ausbildung hinreichend konkret durch die spätere Berufstätigkeit der Kläger veranlasst, so dass sie als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden müssten.

Um von der möglichen Anwendung des Urteils profitieren zu können, müssen Ausbildungskosten, ggf. auch noch für die Vergangenheit, als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden, soweit für diese Jahre noch keine bestandskräftigen Steuerbescheide vorliegen. Erkennt das Finanzamt die Kosten nicht an, muss gegen den Bescheid Einspruch eingelegt und dann ggf. auch geklagt werden.

45. Kein rückwirkender Vorsteuerabzug bei Rechnungsberichtigung

Nach einem Erlass des Finanzministeriums Brandenburg kann der Vorsteuerabzug im Fall der Rechnungsberichtigung nicht rückwirkend auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung vorgenommen werden.

Der Vorsteuerabzug ist vielmehr erst im Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung möglich.

Die Auffassung des Finanzministeriums Brandenburg entspricht der (noch) herrschenden Ansicht, die jedoch nicht übereinstimmt mit dem EUGH-Urteil vom 15.07.2010, in dem der EUGH einen rückwirkenden Vorsteuerabzug angedeutet hatte.

(FinMin Brdbg. v. 09.03.2011 – 31 – S 7300 – 3/10)

46. Empfehlungen der Bundessteuerberaterkammer zur Reform des Internationalen Steuerrechts

Die Bundessteuerberaterkammer hat aktuelle Problemfelder des Internationalen Steuerrechts zusammengestellt, analysiert und *Empfehlungen zur Reform des Internationalen Steuerrechts* vorgelegt. Eine generelle Empfehlung ist, das Außensteuergesetz grundlegend zu überarbeiten und es mittelstandsgerecht an die globalisierte Wirtschaft anzupassen. Gesetzesnormen, die auf den ersten Blick nur das deutsche Steuerrecht betreffen, stellen sich häufig als nicht mit dem europäischen Steuerrecht vereinbar heraus.

Durch die zunehmende Globalisierung agiert auch der deutsche Mittelstand immer internationaler. Die internationalen Steuerfragen nehmen daher bei Steuerberatern zu. Das Themenspektrum der Reformempfehlungen der Bundessteuerberaterkammer zum Internationalen Steuerrecht reicht entsprechend von der DBA-Politik über Betriebsstättenprobleme bis hin zur Funktionsverlagerung. Neben diesen, die Unternehmen betreffenden Fragestellungen, wird auch auf die Position von Privatpersonen eingegangen, die genauso an den Vorzügen des europäischen Binnenmarktes teilhaben sollen.

Die Broschüre mit den Empfehlungen zur Reform des Internationalen Steuerrechts steht im Internet unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammer-service/Interne-Infos zum Herunterladen zur Verfügung.

47. Verpachtung des Mandantenstamms einer Steuerberatungspraxis

Der BFH hat mit Beschluss VIII B 116/10 vom 8. April 2011 entschieden, dass die Einnahmen, die ein Freiberufler aus der Verpachtung des Mandantenstamms seiner Einzelpraxis an eine von ihm beherrschte GmbH erzielt, der Gewerbesteuer unterliegen.

Der BFH ging im vorliegenden Fall von einer freiberuflichen Betriebsaufspaltung aus. Es sei geklärt, dass der Mandantenstamm eines Steuerberaters als eigenständiges Wirtschaftsgut Gegenstand eines Pachtvertrags sein könne und dass es sich dabei um den wesentlichsten und werthaltigsten Teil des Betriebsvermögens handele. Da die vermietende oder verpachtende Tätigkeit einer freiberuflichen Besitzgesellschaft im Rahmen einer freiberuflichen Betriebsaufspaltung zu Einkünften aus Gewerbebe-

trieb führt, sei dies auch der Fall, wenn der Mandantenstamm Gegenstand eines Pachtvertrages ist. Offen ließ der BFH jedoch, ob bereits die Verpachtung des Mandantenstammes für sich genommen, ohne Betriebsaufspaltung, stets zu gewerblichen Einkünften führen muss.

(Schreiben der Bundessteuerberaterkammer vom 30. Mai 2011)

48. BStBK-Stellungnahme zum Entwurf des Umwandlungssteuererlasses

Mit dem Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SE-StEG) hat es umfangreiche und grundlegende Änderungen des Umwandlungssteuergesetzes gegeben. Dies hat auch eine Anpassung des bestehenden Erlasses zu Auslegungs- und Zweifelsfragen des Gesetzes erforderlich gemacht. Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) begrüßt diesen lang erwarteten Entwurf und hat dazu umfangreich Stellung genommen.

Die Stellungnahme der BStBK zeigt auf, dass der 176-seitige Entwurf des BMF noch Fragen offen lässt. Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Reihe von Änderungen gegenüber der bisherigen Verwaltungsauffassung. In allen Fällen, in denen sich aus der geänderten Verwaltungsauffassung geänderte Rechtsfolgen ergeben, fordert die BStBK eine Übergangsregelung für Umstrukturierungen, die seit der Veröffentlichung des SEStEG und bis zur Veröffentlichung des neuen Umwandlungssteuererlasses durchgeführt wurden.

Grundlegenden Überarbeitungsbedarf sieht die BStBK außerdem bei der Behandlung von Organschaften im Rahmen eines Umwandlungsvorgangs. Die derzeitigen Ausführungen sind für die Praxis nicht zufriedenstellend.

Die vollständige Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer ist abrufbar unter www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen/archiv/20110615_stellungnahme_bstbk/index.html.

49. Steuererklärungsfristen hier: Urteil FG Düsseldorf

Ein aktuelles Urteil des FG Düsseldorf ist zur Verkürzung der Steuererklärungsfristen ergangen.

Steuererklärungen sind gem. § 149 Abs. 2 AO in der Regel bis zum 31. Mai des Folgejahres abzugeben. Die obersten Finanzbehörden der Länder geben jährlich gleichlautende Erlasse heraus, mit denen die Frist allgemein bis zum 31. Dezember verlängert wird, wenn der Steuerpflichtige steuerlich beraten ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Finanzämter die Erklärungen auch für einen Zeitpunkt vor der allgemein verlängerten Frist anfordern.

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 29.07.2011 (Az.: 12 K 2461/11) entschieden, dass die Aufforderung des Finanzamtes, Erklärungen für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern, zwar grundsätzlich möglich sei, es müssten aber im Einzelfall konkrete Ermessenserwägungen angestellt werden, die sich an den im Erlass aufgezählten Tatbeständen orientieren und die die im Einzelfall gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen berücksichtigen.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte die Finanzbehörde in der Begründung der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung bis zum 30.09. lediglich ausgeführt, dass „...aufgrund der Höhe der Einkünfte mit erheblichen steuerlichen Auswirkungen zu rechnen...“ sei.

Das Finanzgericht ist der Auffassung, dass es in diesem Fall an einem konkreten auf den Sachverhalt der Kläger ausgerichteten und durch das Gericht nachprüfaren Tatsachenvortrag und an einzelfallbezogenen Ermessenserwägungen der Finanzbehörde fehlt. So seien z. B. Einzelheiten zur Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen im Vorjahr und zur voraussichtlichen Höhe im Veranlagungszeitraum der Einspruchsentscheidung nicht zu entnehmen.

Das Urteil des FG Düsseldorf steht auf der Internetseite www.justiz.nrw.de zur Verfügung.

50. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat uns über folgende Entscheidungen informiert, die unter www.stbk-brandenburg.de , Links/weitere Links, abrufbar sind:

- Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes von 660 % auf 810 % in Berlin rechtens
- Nachträgliche Verlustfeststellung nur möglich, wenn sie für noch änderbare Steuerbescheide von Bedeutung ist
- Berechnung der Umsatzgrenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer
- Nachweispflichten für umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen
- Lieferung so genannter Pocket-Bikes in das EU-Ausland nicht umsatzsteuerfrei

51. Finanzministerium warnt vor neuer Betrugs- masche im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer- Identifikationsnummer

Vor einer neuen Betrugsmasche von Kriminellen hat das Ministerium der Finanzen heute Unternehmen gewarnt,

die am innergemeinschaftlichen Austausch von Waren und Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union teilnehmen wollen. Dabei versuchen Kriminelle **Geld von Unternehmen zu kassieren für die Registrierung der sogenannten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**, die für den Austausch von Waren und Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union notwendig ist. Das brandenburgische Finanzministerium wies angesichts dieser aufgetretenen Betrugsmasche nun darauf hin, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in Deutschland vom **Bundeszentralamt für Steuern nach wie vor kostenfrei** vergeben wird.

Ungeachtet dieser Tatsache versuchen Betrüger die mögliche Unkenntnis von Unternehmen zu nutzen: Bei der Betrugsmasche versendet ein belgisches Unternehmen Schreiben, in denen der Eindruck erweckt wird, dass die Registrierung kostenpflichtig sei und – in den bisher bekannt gewordenen Fällen gegen Zahlung von 264 Euro – von diesem Unternehmen vorgenommen werden kann. In mindestens einem Fall ist auch bereits ein deutsches Unternehmen angeschrieben worden. Das Ministerium der Finanzen rät daher Unternehmen zur Vorsicht. Weitere Auskünfte erteilen im Bedarfsfall die Finanzämter.

(Presseinformation des MdF des Landes Brandenburg vom 06.07.2011)

52. Brandenburg bündelt Kräfte im Kampf gegen den Umsatzsteuerbetrug

Das Land Brandenburg bündelt künftig seine Kräfte im Kampf gegen den Betrug bei der Umsatzsteuer. Wie Finanzstaatssekretärin Daniela Trochowski heute in Potsdam mitteilte, wird ab dem 1. August 2011 im Cottbuser Finanzamt eine neu geschaffene Spezialeinheit mit dem Namen „Zentralteam für Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung“ seine Arbeit aufnehmen. „Brandenburg schafft damit eine zentrale Stelle für das gesamte Land, um die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges zu optimieren“, erläuterte die Finanzstaatssekretärin. Die neu geschaffene Einheit werde sowohl aus Umsatzsteuerfachprüferinnen und -prüfern als auch Steuerfahnderinnen und -fahndern bestehen und damit künftig die steuerrechtliche und auch die strafrechtliche Seite des Umsatzsteuerbetruges abdecken.

Im Land Brandenburg nahmen bisher verschiedene öffentliche Stellen die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges wahr. So war für die Besteuerung eine eigens dafür im Finanzamt Calau eingerichtete Umsatzsteuer-sonderprüfgruppe zuständig, die in das neue Zentralteam aufgehen wird. Die strafrechtlichen Ermittlungen führte bisher die Steuerfahndung.

Aufgabe der neuen Einheit wird nicht nur sein, künftig Umsatzsteuerbetrugsfälle in Brandenburg schnell und effektiv aufzudecken, sondern sie soll auch neue Strategien zur Prävention entwickeln. Das Zentralteam wird landesweit eigene Prüfungsbefugnisse haben und wird

koordinierend in länder- und staatenübergreifenden Betrugsfällen tätig sein.

(Presseinformation des MdF des Landes Brandenburg vom 20. Juli 2011)

53. Automation und Organisation in der Steuerverwaltung hier: Elektronische Steuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Mit Schreiben vom 25.08.2011, Gesch.-Z.: 15 – O 2000 – 10/09, hat uns das Ministerium der Finanzen wie folgt informiert:

„...Ich wende mich heute mit aktuellen Informationen an Sie und möchte Sie bitten, diese Hinweise an Ihre Kammermitglieder weiterzuleiten.

Voraussichtlich ab dem 01.01.2012 sollen den Arbeitgebern die bislang auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale vollständig in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Die Elektronischen LohnsteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) werden hierfür zentral in einer Datenbank des Bundeszentralamts für Steuern verwaltet. Dem Arbeitgeber werden nach einer entsprechenden Berechtigungsprüfung die in § 39e Abs. 3 EStG benannten Daten des Arbeitnehmers zum Abruf bereitgestellt.

Nach § 52b Abs. 8 S. 2 EStG hat der Steuerpflichtige das Recht, seine ELStAM für den Abruf durch den Arbeitgeber sperren zu lassen. Hierfür steht der bundeseinheitliche Vordruck „Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM“ zur Verfügung (vgl. Anlage), der beim Wohnsitz-Finanzamt des Steuerpflichtigen einzureichen ist. Der Vordruck kann auch auf dem Formularmanager des BMF: „Steuerformulare/Lohnsteuer“ abgerufen werden. Wegen näherer Einzelheiten verweise ich auf Tz. IV.3 des BMF-Schreibens vom 05.10.2010, BStBl. I S. 762 sowie auf die Informationen unter www.elster.de.

Zur Vermeidung unnötiger Anträge und der damit verbundenen Arbeitsbelastung seitens der steuerberatenden Berufe sowie der Finanzverwaltung wird – ergänzend zu den Ausführungen im BMF-Schreiben – darauf hingewiesen, dass

- die ELStAM eines Arbeitnehmers nicht erst durch eine Positivliste frei geschaltet werden müssen, sondern voraussichtlich zum 01.01.2012 für den jeweils berechtigten Arbeitgeber zum Abruf bereit stehen,
- ein unberechtigter Abruf der ELStAM aufgrund diverser Zugangshürden (z.B. ELSTER-Zertifikat und Betriebssteuernummer des Arbeitgebers, IdNr. und Geburtsdatum des Arbeitnehmers) als ausgeschlossen eingestuft werden kann. Selbst wenn einer unberechtigten Person der Abruf gelingen sollte,

werden dieser dadurch lediglich die in § 39e Abs. 3 EStG genannten Daten (z.B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibeträge nach § 39a EStG) und die vorher bereits selbst eingegebene IdNr. sichtbar, nicht jedoch Adressdaten.

Die Speicherung von Arbeitgebern in der Positivliste oder eine alternative Sperre von Arbeitgebern muss bei jedem Arbeitgeberwechsel vom Steuerpflichtigen bzw. dessen steuerlichen Berater überprüft und ggf. angepasst werden. Liegt für den aktuellen Arbeitgeber eine Sperre vor oder ist er in einer vom Steuerpflichtigen beantragten Positivliste nicht enthalten, kann dieser Arbeitgeber die ELStAM nicht abrufen und muss die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI einbehalten.

Für die Unterrichtung Ihrer Kammermitglieder wäre ich dankbar...“.

54. Empfehlung zur Anwendung eines einheitlichen Standarddatensatzes als Schnittstelle für die Lohnsteuer-Außenprüfung – Digitale Lohnschnittstelle (DLS)

Mit Schreiben vom 29. Juni 2011 hat das Bundesministerium der Finanzen empfohlen, eine einheitliche Schnittstellenbeschreibung in den Lohnabrechnungsprogrammen zu verwenden, um den Prüfungsablauf zu entlasten.

Hintergrund ist folgender: Die Finanzverwaltung hat seit dem 1. Januar 2002 das Recht, die Buchführung, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt wurde, im Rahmen von Außenprüfungen im Weg des Datenzugriffs zu prüfen (§ 147 Abs. 6 AO). Eine wesentliche Form der Umsetzung ist die Überlassung von Datenträgern an Außenprüfer zur Auswertung auf den Notebooks der Prüfer.

Für den Bereich der Datenträgerüberlassung (sog. 'Z3-Zugriff') im Rahmen von Lohnsteuer-Außenprüfungen hat die Finanzverwaltung die Digitale Lohnschnittstelle (DLS) erarbeitet.

Die DLS ist eine Schnittstellenbeschreibung für den Export von Daten aus dem Lohnbuchhaltungssystem des Arbeitgebers zur Übergabe an den Lohnsteuer-Außenprüfer. Sie soll dabei eine einheitliche Strukturierung und Bezeichnung der Dateien und Datenfelder gemäß den Anforderungen der GDPdU unabhängig von dem beim Arbeitgeber eingesetzten Lohnabrechnungsprogramm sicherstellen. Ziel ist ein reibungsloser Prüfungsablauf zur Entlastung von Wirtschaft und Finanzverwaltung.

Die DLS soll dazu beitragen,

- Zweifelsfragen und Unklarheiten zu den Inhalten von elektronischen Dateien und Datenfeldern,
- technischen Schwierigkeiten beim Aufbereiten der elektronischen Daten sowie

- Datennachforderungen durch den Außenprüfer (auf weiteren Datenträgern) zu vermeiden.

Weitere Informationen sowie ein Fragen-Antworten-Katalog stehen auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern unter www.bzst.bund.de zur Verfügung.

Das BMF-Schreiben steht auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter „[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne Infos](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne%20Infos)“ zur Verfügung.

55. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Nach derzeitigem Stand soll ab 1. Januar 2012 die Datenbank mit den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen für alle Arbeitgeber zur Verfügung stehen. Diese haben dann die Möglichkeit, die lohnsteuerlich relevanten Daten der Arbeitnehmer entsprechend abzurufen. Das im Hinblick auf die Umsetzung extra eingerichtete Kommunikationsprojekt hat eine umfangreiche Fragen-Antworten-Liste erarbeitet, die kontinuierlich weiterentwickelt werden soll. Die Liste ist auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg im geschützten Bereich unter „[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne Infos](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne%20Infos)“ eingestellt.

Darüber hinaus soll in diesem Jahr in einer Pilotphase das Verfahren getestet werden. Vor dem tatsächlichen Beginn ist die Veröffentlichung eines einführenden BMF-Schreibens geplant.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Einstellung des ELENA-Verfahrens nicht das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerkarte bzw. der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale betrifft. Es handelt sich um zwei verschiedene Verfahren mit verschiedenem Zweck.

Mit dem ELENA-Verfahren sollten von den Arbeitgebern Daten zum Arbeitsentgelt für verschiedene sozialversicherungsrechtliche Zwecke zusammengefasst erhoben und gespeichert werden. Verschiedene Behörden sollten für ihre Verfahren und Bescheinigungen darauf zugreifen dürfen. Das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerkarte dient lediglich dazu, die für den Einbehalt von Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag vom Arbeitslohn erforderlichen Abzugsmerkmale wie Steuerklasse, Kinderfreibeträge und ggf. andere Freibeträge, die bisher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren, elektronisch zu speichern und dem Arbeitgeber zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

Das BMF weist auf seiner Internetseite explizit darauf hin, dass sich durch den Stopp von ELENA keine Auswirkungen auf das ELStAM-Projekt ergeben.

Über das weitere Verfahren werden wir entsprechend informieren.

56. Aktuelle Informationen zu ELENA

Nachdem sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales darauf verständigt haben, das ELENA-Verfahren „schnellstmöglich einzustellen“ (Gemeinsame Pressemitteilung beider Ministerien vom 18. Juli 2011), stellt sich die Frage, welche Konsequenzen diese Ankündigung für die laufende Praxis hat.

1. Rechtslage

Bis zur Aufhebung bzw. Änderung der §§ 95 ff. SGB IV gelten diese Regelungen weiter, insbesondere sind die Arbeitgeber nach wie vor zur Datenübermittlung verpflichtet (§ 97 SGB IV).

Die seit Januar 2010 an die Zentrale Speicherstelle übermittelten Daten werden (erst dann) gelöscht, sobald es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt.

2. Praxis

Wie uns die DATEV eG mitteilte, wird Anfang August für LODAS und Lohn und Gehalt eine aktualisierte Programmversion ausgeliefert. In diesen werden die harten Plausibilitätsprüfungen für Datenfelder entfernt, die nur für die Erstellung der ELENA-Meldungen erforderlich sind. Damit bleibt es in der Verantwortung des Anwenders, ob er diese Datenfelder erfasst oder nicht. Möchte ein Anwender ab sofort die Übermittlung der ELENA-Meldungen stoppen, ist dies mandantenbezogen schon heute möglich. Sobald die gesetzliche Grundlage zur Einstellung der ELENA-Meldungen vorliegt, wird die Übermittlung der Datensätze im Rechenzentrum unterbunden.

Informationen anderer Softwarehäuser über deren Vorgehensweise liegen uns nicht vor.

Die Zentrale Speicherstelle nimmt die Daten weiterhin an und verarbeitet diese weiter wie bisher. Dies hat die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) gegenüber der Bundessteuerberaterkammer ausdrücklich bestätigt. Unzutreffend sei dagegen die in der Presse kolportierte Aussage, wonach die DRV die Aussetzung von Bußgelderhebungen angekündigt und die Zentrale Speicherstelle die Aufhebung der entsprechenden Sendungsprüfungen signalisiert haben soll. Da bislang keine Bußgelderhebungen stattgefunden hätten, gebe es nichts auszusetzen; die Verfahren würden „unverändert weiterlaufen“.

Am 2. August 2011 tagt bei der DRV der Arbeitskreis Entgeltdaten, ein Steuerungsgremium, das sich nun auch mit Ausstiegsszenarien zu befassen hat. Sobald diese „spruchreif“ sind, informiert die offizielle ELENA-Homepage www.das-elena-verfahren.de entsprechend.

(Rundschreiben der Bundessteuerberaterkammer vom 01.08.2011)

57. Aufbewahrungsfrist für DDR-Lohnunterlagen läuft zum 31. Dezember 2011 aus

Die Aufbewahrungsfrist für DDR-Lohnunterlagen läuft zum 31. Dezember 2011 aus. Ab 2012 dürfen daher DDR-Lohnunterlagen vernichtet werden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bittet alle Versicherten, die Beschäftigungszeiten in der ehemaligen DDR zurückgelegt und noch keine Klärung ihres Rentenversicherungskontos durchgeführt haben, diese nun umgehend zu beantragen, um Lücken in den Rentenversicherungsbiografien, die zu geringeren Rentenansprüchen führen können, zu vermeiden. Ab 2012 dürfen die Lohnunterlagen vernichtet werden.

Die notwendigen Antragsunterlagen für eine Kontenklärung können im Internet unter www.deutscherentenversicherung-bund.de heruntergeladen werden. Bei allen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung sind die Antragsunterlagen ebenfalls erhältlich. Diese helfen auch beim Ausfüllen der Unterlagen.

(Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund – Homepage)

58. Leitfaden „Praktika – Nutzen für Praktikanten und Unternehmen“

Gemeinsam mit dem Bundesarbeits- und dem Bundesbildungsministerium hat u. a. der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) in den vergangenen Monaten einen Leitfaden für Praktika erstellt (Anlage). Der Leitfaden wendet sich sowohl an Unternehmen/Freiberufler als auch an Praktikanten. Er enthält eine umfassende, den verschiedenen Formen von Praktika Rechnung tragende Darstellung der maßgeblichen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen.

Mit dem jetzt vorgelegten Leitfaden will der BFB zusammen mit den beteiligten Bundesministerien und den anderen Spitzenorganisationen der Wirtschaft über die bestehenden und nach gemeinsamer Auffassung ausreichenden gesetzlichen Regelungen für Praktika informieren und damit einen Beitrag dazu leisten, dass diese Regelungen auch weiterhin Beachtung finden.

Der Leitfaden ist ein eindrucksvoller Beleg für die Notwendigkeit, die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, wie von der Bundessteuerberaterkammer in ihrer Broschüre „Bürokratieabbau im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht“ auf den Seiten 24 und 25 gefordert, zu vereinfachen. Allein die Darstellung dieser sehr ausdifferenzierten Unterscheidung nimmt in dem Leitfaden ganze 24 Seiten in Anspruch.

Der Leitfaden kann über die Internetseite des Bundesarbeitsministeriums (<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a742-Praktika-Nutzen-Praktikanten-Unternehmen.html>) in gedruckter Form bestellt werden.

V. Europafragen/Verschiedenes

59. Bericht aus Brüssel

Schwerpunkt des Berichts ist der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zur Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.

Weitere Themen sind u. a. die Richtlinie über die „Rechte der Verbraucher“, das Grünbuch zur Berufsqualifikations-Richtlinie und der Eurostat-Bericht über die Steuerentwicklung in der EU.

Interessierten Kammermitgliedern wird der Bericht auf Anforderung elektronisch zugesandt.

60. Neuer Internetauftritt der BStBK

In modernem Design und mit verbesserter Struktur geht die Bundessteuerberaterkammer mit ihrer neuen Internetpräsenz online. Mit neuen nutzerfreundlichen Angeboten ist die BStBK-Seite für Besucher wie gewohnt unter www.bstbk.de zu erreichen.

Als neuen Service bietet die BStBK ab sofort auch RSS-Feeds an. So können sich interessierte Besucher z. B. Pressemitteilungen als RSS-Feed abonnieren, so dass diese automatisch zugestellt werden. In der Rubrik „Pressedossiers“ stellt die BStBK den Nutzern gebündelte Informationen zu verschiedenen Themen zur Verfügung. Dieser Bereich wird zukünftig noch stärker ausgebaut.

Eine neue Suchfunktion bietet den Anwendern die Möglichkeit, die Seite mit einer Volltextsuche gezielt nach den gewünschten Informationen zu durchsuchen. Bei den Pressemitteilungen gibt es darüber hinaus noch die Möglichkeit der Archivsuche.

Steuerberater können sich jetzt noch komfortabler über die Seminare und Kongresse der Bundessteuerberaterkammer informieren und dazu anmelden.

61. „Deutsche Steuerberaterpraxis – DStP“ mit neuem Auftritt

Mit überarbeiteter Struktur und neuem Layout wurde heute auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATER-KONGRESS 2011 in München die neue „Deutsche Steuerpraxis – DStP“ vorgestellt. Verschlankt auf einen Ordner und in Verbindung mit einem Online-Archiv unter www.dstp-online.de präsentiert sich die DStP modern und nutzerfreundlich.

Seit fast 50 Jahren bietet das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) mit seinem Gutachtendienst einen qualifizierten Service für Steuerberater an. In Kooperation mit dem Verlag

Dr. Otto Schmidt veröffentlicht das DWS-Institut dabei regelmäßig ausgewählte Gutachten in dem Sammelwerk „Deutsche Steuerpraxis – DStP“ und stellt die steuerrechtlichen Ausarbeitungen damit über den konkreten Einzelfall hinaus einem breiten Fachpublikum zur Verfügung.

11.10.2011	Baden-Baden
19.10.2011	Dortmund
18.11.2011	Saarbrücken
01.12.2011	Hamburg.

Weitere Informationen sind unter www.dws-institut.de abrufbar.

62. Neue Hinweise für vereinbare Tätigkeiten

Die Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht drei neue Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Pfleger, Vormund und Betreuer, für die Tätigkeit als Existenzgründungsberater und für die Tätigkeit des Steuerberaters bei Unternehmensbewertungen.

Die Hinweise beschreiben neben der Tätigkeit und den wesentlichen Rechten und Pflichten auch Besonderheiten hinsichtlich der Haftpflichtversicherung und der Abrechnung.

Insgesamt werden mit den neuen Hinweisen 18 Tätigkeiten auf dem Gebiet der vereinbaren Tätigkeiten näher dargestellt. Sie bieten Berufsangehörigen Orientierung, die beispielsweise das Kanzleiportfolio erweitern oder verändern wollen.

Aktualisiert wurden auch die „Allgemeinen Hinweisen für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten“. Sie sind veröffentlicht unter www.bstbk.de/de/presse/publikationen und werden mit der nächsten Ergänzungslieferung in das Berufsrechtliche Handbuch eingestellt.

63. Das DWS-Institut lädt zur 44. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2011“ ein

Am 22. November 2011 findet in Berlin die Veranstaltung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2011“ des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) statt.

Hochkarätige Steuerexperten werden zu den folgenden Themen referieren:

- Finanzierungs- und Kapitalmaßnahmen des Gesellschafters einer mittelständischen GmbH
Prof. Dr. jur. Eberhard Schlarb, StB, Bad Kreuznach
- Gestaltungshinweise für Verträge in Familiengesellschaften – Zivil- und Steuerrecht
Dr. Johannes Baßler, StB/RA, Bonn
- Nachfolgeregelung in Familienunternehmen im Lichte der neuen Erbschaftsteuerrichtlinien
Dipl.-Finanzw. OAR Wilfried Mannek, Kempen.

Die Veranstaltung findet auch in den folgenden Städten statt:

09.09.2011	Wiesbaden
07.10.2011	Nürnberg

64. Gründerwoche Deutschland 2011: Beteiligungsmöglichkeiten für Steuerberater

Vom 14. bis 20. November 2011 findet die diesjährige Gründerwoche Deutschland im Rahmen der weltweit in mehr als 80 Ländern durchgeführten Aktion „Global Entrepreneurship Week 2011“ statt. Die Gründerwoche soll helfen, Jugendliche und junge Erwachsene mit der Option der Selbstständigkeit vertraut zu machen. Jede Einrichtung in Deutschland, die Existenzgründungen und Unternehmergeist fördern will, kann rund um die Aktionswoche nicht-kommerzielle Veranstaltungen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene anbieten. Auch Steuerberater können mitmachen und sich kostenlos als Partner der Gründerwoche unter www.gruenderwoche.de registrieren lassen. Die Gründerwoche bietet ausreichend Spielräume für eigenes Engagement der Steuerberaterkanzleien: Ob Beratung, Workshops rund um das Thema Gründung, Tag der offenen Tür für Gründerinnen und Gründer oder auch Schülerinnen und Schüler oder Studierende, Mentoring-Programme, Organisation von Netzwerkveranstaltungen, die Kanzleien können ihre Kompetenzen im Bereich der Existenzgründungsberatung darstellen und profitieren von der bundesweiten Bewerbung dieser Initiative.

Unter www.gruenderwoche.de sind alle notwendigen Informationen eingestellt. Die Bundessteuerberaterkammer gehört – wie auch schon im vergangenen Jahr – zu den Förderern der Gründerwoche; Initiatoren sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) sowie der Bundesverband der Freien Berufe (BFB).

Für längerfristige Planungen stehen schon die Termine für die nächsten Runden der „Global Entrepreneurship Week“ fest: 12. bis 18. November 2012, 18. bis 24. November 2013, 17. bis 23. November 2014 und 16. bis 22. November 2015.

65. KfW Förderprogramme

Nach einer Registrierung bei der KfW unter www.kfw.de werden alle Nutzer auf diese Weise noch optimaler informiert.

Dort finden Interessierte gleich auf der Homepage einen Hinweis auf die diversen Förderprogramme der KfW. Steigt man weiter in die Hinweise ein, wird der Nutzer auf die Möglichkeit der Registrierung für den von der KfW online herausgegebenen Newsletter hingewiesen

und entsprechend weitergeleitet. Alternativ kann man auf dieser Plattform natürlich auch nähere Einzelheiten zu den jeweiligen Förderprogrammen erhalten. So kann sich jeder sein individuelles Paket zusammenstellen.

66. BFB Linie bestätigt: Laut Bayerischem Verwaltungsgerichtshof keine extra Rundfunkgebühr für PC im häuslichen Arbeitszimmer

Nach einem aktuellen Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs fällt der beruflich genutzte PC unter die Zweitgerätebefreiung.

Die Rechtslage in der Frage der beruflichen Nutzung von Rundfunkgeräten und eben auch internetfähigen PCs in privaten Räumen ist ausgesprochen bunt. Am vergangenen Montag nun hat sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof positioniert. Steht ein PC im häuslichen Arbeitszimmer, muss er nicht extra angemeldet werden. Dies ist eine Entscheidung im Sinne aller Selbstständigen in den Freien Berufen, die zu Hause arbeiten und bereits für privat genutzte Geräte zahlen.

Der BayVGH begründet seine Entscheidung damit, dass der Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in puncto Zweitgerätebefreiung nicht eindeutig sei. Vielmehr spreche der Wortlaut eher dafür, dass es nicht darauf ankommt, ob das Erstgerät privat oder beruflich genutzt wird.

Dieses Urteil, Az.: 7 BV 10.443, ist ein weiteres im Sinne der Freien Berufe.

67. BStBK lobte beim Amtswechsel der Deutschen Steuer-Gewerkschaft die erfolgreiche Zusammenarbeit

Anlässlich des Amtswechsels an der Spitze der Deutschen Steuer-Gewerkschaft am 8. Juni 2011 würdigte der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Horst Vinken die Verdienste des scheidenden Bundesvorsitzenden Dieter Ondracek, der sich nach über 15 Jahren auf eigenen Wunsch aus dem Amt verabschiedete. Den neu gewählten Bundesvorsitzenden Thomas Eigenthaler beglückwünschte Vinken zu seiner Position.

Im Namen der Steuerberater bedankte sich Dr. Vinken für die jahrelange erfolgreiche Zusammenarbeit und den gemeinsamen Einsatz für ein praktikables und einfacheres Steuersystem. Er hoffe, so Vinken, diese auch mit dem neuen Bundesvorsitzenden Thomas Eigenthaler fortzusetzen.

68. Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Seit 1. Januar 2011 gilt die neue DGUV Vorschrift 2 zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung in den Betrieben und Praxen. Diese Unfallverhütungsvorschrift ist bei allen Berufsgenossenschaften in Kraft

getreten und wurde von der Vertreterversammlung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) bereits am 9. Dezember 2010 beschlossen.

Auf der Internetseite der VBG unter www.vbg.de bzw. der Internetseite der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung unter www.dguv.de sind weitere Informationen zu dieser Vorschrift abrufbar.

69. BilMoG – 2. Auflage des Praxiskommentars von BStBK und DStV

Seit fast zwei Jahren ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Kraft. Verpflichtend sind diese Regeln für die Jahresabschlüsse 2010 anzuwenden. Daher ist es nun zwingend, sich mit den geänderten Vorschriften in der Praxis vertraut zu machen.

Für den mittelständischen Mandanten sind Steuerberater die unverzichtbaren Begleiter bei der Jahresabschlusserstellung. Um den Berufsangehörigen eine rasche Einarbeitung in die geänderten Bilanzierungsvorschriften zu ermöglichen, haben die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) 2009 gemeinsam einen Kommentar zum BilMoG erarbeitet. Diesen gibt es nun in der 2. Auflage.

Die 2. Auflage enthält eine neu bearbeitete und wesentlich erweiterte bilanzpostenbezogene Kommentierung der einzelnen Vorschriften und zwei neue Teile. Teil III beschäftigt sich mit der „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“. Neben dem Verlautbarungstext ist ein Fragen-und-Antworten-Katalog zur Verlautbarung abgedruckt.

Der neue Teil IV behandelt die Elektronische Bilanz (E-Bilanz). Die elektronische Übermittlung von Bilanz und GuV gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen. Steuerberater sollten sich aber bereits jetzt mit den Anforderungen der E-Bilanz vertraut machen und gemeinsam mit ihren Mandanten die Umstellung auf die elektronische Übermittlung planen.

Das erfahrene Team von Autoren, bestehend aus Dr. Horst Vinken (StB/WP), Dipl.-Kfm. Hans-Christoph Seewald (StB/WP), Prof. Dr. H.-Michael Korth (StB/WP) und Dipl.-Kfm. Manfred Dehler (StB/vBP/RB), zeigt in dem ca. 470 Seiten umfassenden Buch die für die tägliche Praxis wichtigen Regeln und ermöglicht einen schnellen Überblick über die maßgeblichen Änderungen. Ausführlich werden die Auswirkungen der neuen handelsrechtlichen Regelungen auf die Steuerbilanz erläutert.

70. Steuerberater unterstützen IT-Sicherheitsinitiative des Bundeswirtschaftsministeriums

Der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) ist heute eine Selbstverständ-

lichkeit und nicht mehr wegzudenken. Gleichzeitig wachsen die Gefahren durch elektronische Angriffe. Auch und gerade für den Mittelstand werden sie zu einer massiven Bedrohung, verbunden mit Schäden in Millionenhöhe durch Datendiebstahl und andere IT-Attacken.

Mit seiner Initiative „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ will das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) Unternehmen beim sicheren Einsatz von IKT unterstützen. In der hierzu gegründeten Task Force arbeitet das BMWi eng mit Verbänden, privater Wirtschaft und Wissenschaft zusammen. Auch die Bundessteuerberaterkammer unterstützt die IT-Sicherheitsinitiative des Bundeswirtschaftsministeriums. Das Motto dabei lautet: „Ihr Rat kommt an!“

Steuerberater/innen haben eine besondere Rolle: In ihrer täglichen Praxis haben sie Umgang mit hochsensiblen Daten ihrer Mandanten. Gleichzeitig sind sie durch ihr Berufsrecht zur Verschwiegenheit und damit auch zur IT-Sicherheit verpflichtet. Darüber hinaus stehen Steuerberater/innen in engem Kontakt mit den KMU. Sie sind deren Berater in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten und werden dort gehört. Ihr Wort zählt auch dann, wenn in den Unternehmen die Bedeutung von IT-Sicherheit angemahnt wird.

Im Rahmen der IT-Security-Messe „it-sa“ (11. bis 13. Oktober 2011, Nürnberg) bietet die Task Force „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern einen Workshop zur IT-Sicherheit an. Das Thema wird dabei unter doppeltem Blickwinkel aufgegriffen: Zum einen geht es um die praktische Umsetzung von IT-Sicherheit in der eigenen Kanzlei. Zum anderen geht es darum, wie Mandanten insoweit sensibilisiert werden können. IT-Sicherheit wird bei diesem Vorgehen nicht als Selbstzweck, sondern als notwendiges Mittel zur Sicherung des wirtschaftlichen Erfolgs verstanden. Vor dem Hintergrund der Überlegung, dass nur der wirtschaftliche Erfolg im Mandantenbetrieb auch das Mandat sichert, erläutern die Referenten die Ermittlung von Gefährdungsprofilen, die Identifikation von Risikobereichen, die Festlegung von Maßnahmen sowie deren Umsetzungsmöglichkeiten.

Für weitere Informationen und „it-sa“-Gasttickets wenden Sie sich bitte an die Bundessteuerberaterkammer, berufsrecht@bstbk.de.

71. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. Mai 2011 bis 31. August 2011 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen/Eingaben abgegeben:

05. April 2011

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011“ – Drucksache 17/5125

gerichtet an: BT FA

31. Mai 2011

Stellungnahme zum Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer

gerichtet an: EK

09. Juni 2011

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (BT-Drs. 17/5712)

gerichtet an: DB RA

15. Juni 2011

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Umwandlungssteuererlasses

gerichtet an: BMF

16. Juni 2011

Stellungnahme zu dem Entwurf eines „Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (4. SGB IV-Änderungsgesetz) (BR-Drs. 315/11)

gerichtet an: BR

23. Juni 2011

Stellungnahme zum BMF-Schreiben zu § 6 Absatz 5 EStG

gerichtet an: BMF

23. Juni 2011

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden“ (Drs. 17/6074)

gerichtet an: BT FA

28. Juli 2011

Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf eines Anwendungsschreibens zu § 5b EStG

gerichtet an: BMF

12. August 2011

Eingabe zum BMF-Schreiben zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf bestimmte Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen

gerichtet an: BMF

72. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2011 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

13. Januar 2011:

87. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht“

Schwerpunkte der Sitzung waren verschiedene Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Einsatz elektronischer Medien in der Steuerberaterkanzlei. Der Ausschuss befasste sich unter anderem mit dem Problem

der digitalen Betriebsprüfung bei Berufsgeheimnisträgern und der Nutzung von ASP-Diensten durch den Steuerberater. Weitere Themen waren die derzeit diskutierte Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sowie Auslegungsfragen bei der Erteilung einer Ausnahmege-nehmigung zum Verbot der gewerblichen Tätigkeit im Fall der Auslagerung vereinbarter Tätigkeiten in ein ge-werbliches Unternehmen.

17. Januar 2011:

41. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Daten-verarbeitung und Kommunikation“

Der Ausschuss befasste sich unter anderem mit dem ELENA-Verfahren, der Verschwiegenheitspflicht im Zusammenhang mit der E-Mail-Nutzung sowie Rechts-fragen bei der Inanspruchnahme von ASP-Diensten. Ein weiteres Thema war das rechtssichere ersetzende Scan-nen.

20./21. Januar 2011:

220. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtli-chen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

27./28. Januar 2011:

Treffen Deutschland-Frankreich

Im Mittelpunkt des Treffens stand der Austausch über aktuelle Entwicklungen im Steuer- und Berufsrecht. Die steuerrechtliche Diskussion hatte unter anderem die Plä-ne der französischen Regierung im Fokus, mit Deutsch-land eine Steuerzone zu schaffen, in der Steuern ver-gleichbar und kompatibel sind.

11. Februar 2011:

30. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Ab-schlusserstellung und Prüfungswesen“

Der Ausschuss befasste sich schwerpunktmäßig mit dem Fragen-Antworten-Katalog zur Verlautbarung Jahresab-schlusserstellung. Darüber hinaus wurden aktuelle The-men wie die Pilotphase E-Bilanz und die Zukunft des DRSC besprochen.

17. Februar 2011:

Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberater-kammern

Die Präsidenten befassten sich mit aktuellen berufsrecht-lichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Entwick-lungen.

18. Februar 2011:

Gemeinsame Sitzung der Präsidenten der Steuerbera-terkammern mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder

Auf der alljährlichen Sitzung wurden in diesem Jahr unter anderem die Themen E-Bilanz, Vollmachtsdaten-bank und Erfahrungen mit der zeitnahen Betriebsprüfung erörtert.

21. Februar 2011:

Anhörung zum Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung zur Neuregelung der Selbstanzeige wurde deutlich, dass sich die Selbstan-zeige im deutschen Steuersystem bewährt hat und daher erhalten bleiben muss. Daneben wurde insbesondere über

die Frage der vollständigen Selbstanzeige sowie über die Einführung eines pauschalen Zuschlags diskutiert.

21. Februar 2011:

28. Sitzung des Ausschusses 51 „Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Ener-gie- und Umweltsteuern“

Die Ausschussmitglieder erarbeiteten den Rohentwurf einer Stellungnahme zum Grünbuch der Mehrwertsteu-er.

22. Februar 2011:

Meinungsaustausch der Steuerberater mit dem Par-lamentskreis Mittelstand der CDU/CSU-Fraktion

Die BStBK war zum Dialog mit dem Gesprächskreis Freie Berufe im Parlamentskreis Mittelstand der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag unter Vorsitz von Herrn Stephan Mayer, MdB, eingeladen. Spezifische Fragestellungen und den Berufsstand be-treffende Themen wurden diskutiert.

28. Februar 2011:

31. Sitzung des Ausschusses 61 „Ertragsteuern“

Der Ausschuss befasste sich unter anderem mit dem Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, dem Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen für eine Vermö-gensabgabe, mit bestehenden Problemen bei der körper-schaftsteuerlichen Organschaft sowie der geplanten Einführung der E-Bilanz.

3./4. März 2011:

30. Sitzung des Ausschusses 31 „Aus- und Fortbil-dung der Mitarbeiter“

Der Ausschuss hat weitere Möglichkeiten der jugendge-rechten Ansprache und zur Werbung für den Ausbil-dungsberuf Steuerfachangestellte/r diskutiert. Daneben wurden unter anderem „Grundsätze für die Durchfüh-rung ausbildungsbegleitender Studienmöglichkeiten“ erstellt sowie Möglichkeiten der Elternansprache beraten.

9. März 2011:

22. Sitzung des Ausschusses 40 „Vereinbare Tätig-keiten“

Im Rahmen dieser Sitzung hat der Ausschuss die „Hin-weise zu der Tätigkeit des Steuerberaters als Existenz-gründungsberater“, die „Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters bei Unternehmensbewertungen“ und die „Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Pfle-ger, Vormund und Betreuer“ diskutiert.

Thema war auch die Reform des Insolvenzrechts. So hat der Ausschuss die Auswirkungen des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) auf den Berufsstand der Steuerberater erörtert.

10. März 2011:

21. Sitzung des Ausschusses 60 „Unternehmensbera-tung/Betriebswirtschaft“

Auf der Sitzung wurde mit einem Vertreter der KfW über deren Förderangebot und mit Vertretern des Bun-desverbandes Deutscher Banken über Inhalt und Kon-sequenzen von Basel III diskutiert.

18./19. März 2011:

D-A-CH Steuerkongress 2011

Der diesjährige D-A-CH Steuerkongress 2011 hat mit über 220 Teilnehmern in Wien stattgefunden und wurde durch einen Vortrag des EU-Kommissars Šemeta „Die EU-Steuerpolitik 2020“ eröffnet. In diesem stellte er seine steuerpolitischen Ziele, etwa zur GKKB und zur Reform der Mehrwertsteuer, dar. Fragen der grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit in den drei Ländern wurde diskutiert, die aktuelle Rechtsprechung zum internationalen Steuerrecht in den drei Staaten vorgestellt und Probleme der aktuellen DBA-Praxis erörtert.

22. März 2011:

78. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“

Auf dieser Sitzung wurde insbesondere der Vorschlag für die Verleihung des „Förderpreises Internationales Steuerrecht 2011“ der Bundessteuerberaterkammer erarbeitet.

22. März 2011:

Jahrespressekonferenz der Bundessteuerberaterkammer

Neben der aktuellen Entwicklung des Berufsstands ging es bei der Jahrespressekonferenz um die von der Regierung geplanten Steuervereinfachungen wie die Steuererklärung alle zwei Jahre, die vorausgefüllte elektronische Steuererklärung, die sogenannte E-Bilanz sowie die Themen Abgeltungssteuer und Schwarzgeldbekämpfungsgesetz.

23./24. März 2011:

221. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

4. und 5. April 2011:

83. Bundeskammerversammlung

Die 83. Bundeskammerversammlung befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

11. April 2011:

41. Sitzung des Ausschusses 20 „Steuerberatergebührenrecht“

Der Ausschuss befasste sich mit der Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung.

12. April 2011:

Sitzung Arbeitskreis „Umsatzsteuer“

Auf dieser Sitzung wurde die im Steuervereinfachungsgesetz 2011 vorgesehene Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung in § 14 UStG-E erörtert, die Ergebnisse sind in die Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 eingeflossen. Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 werden insbesondere Vereinfachungen bei der elektronischen Rechnungsstellung umgesetzt, um ihre Verbreitung zu fördern.

15. April 2011:

Arbeitskreis „Berufsrechte“ der Bundessteuerberaterkammer

Der Arbeitskreis erörterte aktuelle berufspolitische und berufsrechtliche Fragen. Auf der Tagesordnung standen unter anderem die beabsichtigte Novellierung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, der Gesetzentwurf zur Änderung des Geldwäschegesetzes sowie die aktuelle Reform des Insolvenzrechts. Ferner befasste sich der Arbeitskreis mit den Folgen der BGH-Entscheidung vom 9. Dezember 2010 zur gemischten Sozietät für die Berufshaftpflichtversicherung von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern.

15. April 2011:

19. Sitzung des Ausschusses 41 „Verfahrens- und Steuerstrafrecht“

Der Ausschuss diskutierte unter anderem die verfahrensrechtlichen Regelungen im Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 sowie den Entwurf zur Änderung der Betriebsprüfungsordnung, mit dem eine Regelung zur zeitnahen Betriebsprüfung vorgeschlagen wurde. Darüber hinaus wurde die Zukunft der Selbstanzeige nach der gesetzlichen Neuregelung kritisch hinterfragt.

20. April 2011:

32. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlussstellung und Prüfungswesen“

Der Ausschuss befasste sich auf seiner Sitzung unter anderem mit der Überarbeitung der Checkliste zur Jahresabschlussstellung und der Erarbeitung einer Stellungnahme zu den IDW ERS HFA 7 n. F. sowie IDW RES HFA 18 n. F. Dabei geht es zum einen um die handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften und zum anderen um die Bilanzierung von Anteilen an Personengesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss.

21. April 2011:

D-A-CH Steuerausschuss

Es wurden Vorüberlegungen für den Kongress im Jahr 2013 angestellt. Ferner wurden die anstehenden Projekte besprochen.

4. Mai 2011:

222. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

12. Mai 2011:

88. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht“

Einen Schwerpunkt der Sitzung bildeten verschiedene Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit. Der Ausschuss befasste sich dabei unter anderem mit der Frage der Versicherungspflicht bei genehmigten gewerblichen Tätigkeiten und der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei der Verwaltung fremden Vermögens. Weitere Themen waren die geplante Änderung

des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sowie die Frage, ob ein freiwilliges Fortbildungsprädikat, verliehen durch die Steuerberaterkammer, eingeführt werden sollte.

16. und 17. Mai 2011:

DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2011

Unter dem Motto „Steuerentlastung durch Steuervereinfachung“ fand in München der 49. DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS statt. Zum Kongressauftakt empfing BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken vor mehr als 1.300 Teilnehmern als Hauptredner den Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, sowie Dr. h.c. Joachim Gauck.

Ein vielseitiges, aktuelles Fachprogramm, hochkarätige Referenten und eine spannende politische Diskussion erwartete die Teilnehmer. Zahlreiche Arbeitskreise und Foren, die sich mit den wichtigsten aktuellen Fragen beschäftigen, boten Gelegenheit zum fachlichen Austausch.

23. Mai 2011:

Gemeinsame Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“ und des Ausschusses 61 „Ertragsteuern“

Die gemeinsame Sitzung der beiden Ausschüsse befasste sich ausschließlich mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zum Entwurf des Umwandlungssteuererlasses. Als Ergebnis dieser gemeinsamen Sondersitzung hat die Bundessteuerberaterkammer am 15. Juni 2011 in einer 65-seitigen Stellungnahme ihre Kritikpunkte zu diesem Erlassentwurf gegenüber dem BMF vorgetragen.

6. Juni 2011:

31. Sitzung des Ausschusses 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Der Ausschuss hat „Grundsätze für die Durchführung der Berufsausbildung von Steuerfachangestellten in Kombination mit einem Bachelorstudium“ erarbeitet. Weiter wurden auch die Frage des Einflusses der Ausbildungsvergütung auf die Ausbildungsquote und die Aktualisierung der Schulen zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterialien erörtert.

21. Juni 2011:

22. Sitzung des Ausschusses 70 „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“

Der Ausschuss befasste sich schwerpunktmäßig mit der Reform der Grundsteuer. Diskutiert wurden das von Thüringen vorgestellte „Gebäudewertunabhängige Kombinationsmodell“ sowie die von einer Arbeitsgruppe der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen vorgelegten „Eckpunkte für eine vereinfachte Grundsteuer nach dem Äquivalenzprinzip“.

21. Juni 2011:

3. Sitzung des Ausschusses 11 „Europafragen“

Der Ausschuss diskutierte mit Herrn Dr. Andreas Schwab (MdEP) neueste Entwicklungen im Bereich der Berufsanererkennungs-Richtlinie, der Dienstleistungs-Richtlinie und den Entwurf einer Verbraucherschutz-Richtlinie. Anschließend wurde eine Stellungnahme zu

dem Vorhaben der Europäischen Kommission, die Regelungen zur Kapitalbindung bei Steuerberatungsgesellschaften zu überprüfen, verabschiedet.

23. und 24. Juni 2011:

D-A-CH Präsidententreffen

Vertreter der Berufsorganisation der Steuerberater in der Schweiz und Österreich trafen sich mit Repräsentanten der BStBK zum jährlich stattfindenden Gedankenaustausch, um aktuelle Entwicklungen im Steuer- und Berufsrecht der drei Länder zu diskutieren.

27. Juni 2011:

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Die Bundessteuerberaterkammer hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme auf Vor- und Nachteile einer steuerlichen Förderung hingewiesen. In der mündlichen Anhörung wurden einige dieser Aspekte vertieft diskutiert.

29. Juni 2011:

223. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

73. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.07.2011 bis 30.09.2011

07.07.2011	Veranstaltung der Bundessteuerberaterkammer zur Entwicklung des steuerberatenden Berufs
11.08.2011	Neubestellung Steuerberater
17.08.2011	Landesverband der Freien Berufe hier: Teilnahme an einer Podiumsdiskussion
18.08.2011	Gespräch mit dem Landesvorsitzenden der Deutschen Steuer-Gewerkschaft
23.08.2011	Gespräch mit der IHK Potsdam
24.08.2011	Sitzung des Landesausschusses Berufliche Bildung
30.08./ 31.08.2011	Geschäftsführer-Besprechung
05.09.2011	Seminar „Mandatsbetreuung von der Auftragsanbahnung bis zur Kündigung – und darüber hinaus“
06.09.2011	Spezialseminar zum „Gebührenrecht“
06.09.2011	Gespräch des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

09.09.2011	Teilnahme an der 15. Herbst-Fachtagung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg	17.10./ 18.10.2011	34. Deutscher Steuerberatertag in Düsseldorf
09.09./ 10.09.2011	III. Internationale Deutsch-Polnische Steuerberaterkonferenz in Zielona Gora	21.10./ 22.10.2011	Berufsausbildung – Seminar „Klausurenteknik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2011/12
10.09.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	22.10.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
12.09./ 13.09.2011	Teilnahme an der 84. Bundeskammerversammlung	25.10.2011	Seminar „Steuerliches Verfahrensrecht – Voraussetzungen für erfolgreiche Anträge auf Stundung, Erlass und Vollstreckungsaufschub“
14.09.2011	Vorstandssitzung, 35 Tagesordnungspunkte, davon 12 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge	27.10./ 28.10.2011	HLBS – 62. Steuerfachtagung in Berlin
14.09.2011	21. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg	05.11.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
14.09.2011	Treffen des Vorstandes mit Ehrenamtlichen	07.11./ 08.11.2011	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2011
14.09.2011	Gespräch mit Vertretern der polnischen Kollegialkammer Zielona Gora	10.11.2011	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
16.09./ 17.09.2011	Teilnahme an der Messe „Einstieg ABI“ Berlin	19.11.2011	Ordentliche Kammerversammlung im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder
24.09.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr	26.11.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
26.09.2011	Ausschuss-Sitzung 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“ der Bundessteuerberaterkammer	03.12.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
27.09.2011	Informationsveranstaltung zu Vollmachtsdatenbanken	06.12.2011	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

VI. Termine

08.10.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	07./08./ 09.12.2011	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
10.10. bis 14.10.2011	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2011/12	10.12.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
11.10./ 12.10./ 13.10.2011	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2011 in Königs Wusterhausen		

VII. Anlagen



➤ **Checkliste zur Vorbereitung auf eine Außenprüfung**

Stand: Juli 2011, 4 Seiten, Art.-Nr. 32

Eine gute Vorbereitung auf die Prüfung ist nicht nur sinnvoll, sondern unerlässlich. Doch meist ist wenig Zeit bis zum Prüfungsbeginn. Da ist es hilfreich, eine zuverlässige Checkliste zu haben, die einen effektiv bei der Vorbereitung unterstützt. Die aktualisierte Checkliste mit der Art.-Nr. 32 bietet diese Arbeitshilfe. Die Neuregelung zur Selbstanzeige ist ebenso berücksichtigt wie die Neuregelung zur zeitnahen Betriebsprüfung.

Durch eine Ergänzung der Betriebsprüfungsordnung wird nun eine zeitnahe Betriebsprüfung ermöglicht. Diese ist keine neue Form der Außenprüfung, sondern erlaubt nur den Prüfungszeitraum abzukürzen. Da die Neuregelung bereits zum 1. Januar 2012 in Kraft tritt, müssen sich die steuerlichen Berater und ihre Mandanten rechtzeitig darauf einstellen. Der Flyer „Zeitnahe Betriebsprüfung“, Art.-Nr. 145, erläutert die Probleme, die durch diese Änderung auftreten können.

Die Kommentierte Checkliste mit der Art.-Nr. 32 kann über den DWS-Verlag, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, Tel. 030-28 88 56 73/74 oder direkt im Shop unter www.dws-verlag.de in der Rubrik „Arbeitshilfen/Arbeitshilfen für die Prüfung“ bezogen werden, Mindestabnahmemenge 5 Expl., 5 Expl. € 16,65 / 10 Expl. € 27,40 jeweils inkl. USt/ zzgl. Versandkosten. Der Flyer mit der Art.-Nr. 145 befindet sich in der Rubrik „Flyer/Flyer des DWS-Verlags“. Mindestabnahmemenge 25 Expl., 25 Expl. € 9,75/ 50 Expl. € 16,00 jeweils inkl. USt/ zzgl. Versandkosten.

➤ **Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften**

HTML-Datei für die Website, Stand: August 2010

Das Angebot an „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ wurde erweitert. Steuerberatern, die auf ihrer Website über die verwendeten „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ informieren wollen, bietet der DWS-Verlag die HTML-Datei nun sowohl in deutscher, Art.-Nr. 5.9, als auch in englischer Sprache, Art.-Nr. 5.10, im Rahmen eines Jahresabonnements an. Nach Eingang der Bestellung wird die HTML-Datei dem Berater zugesandt. Anschließend können Eintragungen, wie etwa die Höhe der Haftungssumme oder der Kanzleiname, vorgenommen werden und die Datei auf der Internetseite integriert werden. Unterjährige Aktualisierungen werden kostenlos zugeschickt. Beide HTML-Dateien können nur im Online-Shop des DWS-Verlags unter www.dws-verlag.de in der Rubrik „Allgemeine Auftragsbedingungen“ bezogen werden. Das Jahresabonnement beträgt jeweils 28,24 € zzgl. USt.

➤ **Fahrtenbuch**

Der Bundesfinanzhof stellt strenge Anforderungen an den Nachweis dienstlich zurückgelegter Fahrten mit dem Pkw. Wer nicht auf die pauschale 1 %-Regelung zurückgreifen möchte, muss die zurückgelegten Fahrtstrecken laufend in einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch dokumentieren. Mit dem Fahrtenbuch des DWS-Verlags, Art.-Nr. 39a, gehen Sie auf Nummer sicher. Es bietet ausreichend Platz, beruflich und privat veranlasste Fahrten aufzuzeichnen. Daneben enthält es nützliche Hinweise für den Benutzer zur steuerlichen Berücksichtigung von Fahrtkosten. Alternativ wird auch ein elektronisches Fahrtenbuch, Art.-Nr. 529, angeboten. Dieses kann im Online-Shop getestet werden.

Beide Fahrtenbücher können über den DWS-Verlag, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, Tel. 030-28 88 56 73/74 oder direkt im Shop unter www.dws-verlag.de in der Rubrik „Fahrtenbücher“ bezogen werden; Printversion (Art.-Nr. 39a): 1 Expl. € 5,50/ 5 Expl. € 21,95/20 Expl. € 65,80; Elektronische Version (Art.-Nr. 529): 1 Expl. € 61,36; alle Preise jeweils zzgl. USt und Versandkosten.

➤ **Riesterrente, Rüruprente oder betriebliche Altersvorsorge – Entscheidungshilfe für die zusätzliche Altersvorsorge**

Kommentierte Checkliste, Stand: Januar 2011, 16 Seiten

Da die gesetzliche Rentenversicherung langfristig allenfalls noch eine Grundversorgung sichern kann, hat die zusätzliche Altersvorsorge zunehmend an Bedeutung gewonnen. Ziel der kommentierten Checkliste ist es, dem Steuerberater einen Überblick über die verschiedenen vom Gesetzgeber geförderten Möglichkeiten der Altersvorsorge zu verschaffen. Durch fundierte Informationen, die sich nicht in Details verlieren, wird er in die Lage versetzt, maßgeschneiderte Konzepte für seine Mandanten zu erarbeiten. Die kommentierte Checkliste ist eine wichtige Arbeitsgrundlage für Beratungsgespräche.

Die Kommentierte Checkliste mit der Art.-Nr. 1010 kann über den DWS-Verlag, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, Tel. 030-28 88 56 73/74 oder direkt im Shop unter www.dws-verlag.de in der Rubrik „Kommentierte Checklisten“ bezogen werden, 1 Expl. € 17,98 zzgl. USt und Versandkosten.

➤ **Broschüre Betriebliche Altersvorsorge**

Praktikerwissen kompakt, Band 5 - 7. Auflage 2011

Die betriebliche Altersvorsorge ist nicht nur für Großkonzerne, sondern auch für kleine und mittelständische Betriebe ein wichtiges Thema. Spätestens bei den steuerlichen Fragestellungen dieses Themas ist der Rat des Steuerberaters gefragt. Die Unternehmen erwarten eine unabhängige Beratung, die sie von vermittelnden Finanzdienstleistungsunternehmen nur selten erwarten können. Die Beratung wird erschwert durch komplizierte Detailregelungen, unterschiedliche interessenorientierte Meinungen über die richtigen Durchführungswege und unübersichtliche Angebote. Die 7. Auflage der betrieblichen Altersvorsorge aus Praktikerwissen kompakt verhilft Ihnen jederzeit, die Orientierung zu behalten und die wichtigsten rechtlichen und steuerlichen Aspekte der einzelnen Durchführungswege abrufbereit zu halten.

Die Broschüre mit der Art.-Nr. 304 kann über den DWS-Verlag, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, Tel. 030-28 88 56 73/74 oder direkt im Shop unter www.dws-verlag.de in der Rubrik „Broschüren“ bezogen werden. 1 Expl. € 15,60 zzgl. Versandkosten. Sie kann auch als E-Book für iPhone und iPad im Apple iBookstore und bei Amazon bezogen werden. Weitere E-Books aus der Reihe Praktikerwissen kompakt stehen für Sie zur Auswahl: „Die neue Vereinsbesteuerung“ und „Stiftungen“.